

Urteil vom 19. November 2015

Es wirken mit:

Präsident Kamber, Vorsitz
Oberrichter Frey
Oberrichter Kiefer
Gerichtsschreiberin Lupi De Bruycker

In Sachen

Staatsanwaltschaft, Franziskanerhof, Barfüssergasse 28, Postfach 157, 4502
Solothurn,

Anschlussberufungsklägerin

gegen

Die Schweizerische Post, Rechtsnachfolgerin Die Schweizerische Post AG,
Viktoriastrasse 21, 3030 Bern, vertreten durch Rechtsanwalt X.

Beschuldigte und Berufungsklägerin

betreffend **strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach
Art. 102 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB**

I. Prozessgeschichte

1. Am 10. August 2007 eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn eine Strafuntersuchung gegen die Schweizerische Post wegen des Verdachts der Geldwäscherei gestützt auf Art. 305^{bis} Ziff. 1 i.V.m. Art. 102 Abs. 2 StGB.

2. Mit Anklageschrift vom 16. Juli 2010 (Ordner Richteramt Solothurn-Lebern, nachfolgend S-L, AS 1 ff.) erhob die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn gegen die Schweizerische Post Anklage beim Richteramt Solothurn-Lebern. Ihr wird in der Anklageschrift folgender Vorhalt gemacht:

« Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 100^{quater} Abs. 2 aStGB bzw. 102 Abs. 2 StGB

1. Übersicht

begangen am 10. und 11. Februar 2005 in Solothurn und Bern, indem die Schweizerische Post aufgrund organisatorischer Mängel eine Barauszahlung von CHF 4'600'000.00 ab dem Euro-Konto Nr. xx-xxxxx-x, lautend auf die Y. AG, ohne jegliche materielle Vorprüfung bezüglich Herkunft und Verwendung dieser Gelder ausführte. Diese Vermögenswerte rührten von einem Verbrechen her, da sie der Y. AG aufgrund Vorspiegelung falscher Tatsachen zugeflossen sind und daraufhin durch deren Organe zweckentfremdet wurden. Der bar bezogene Betrag wurde am 11. Februar 2005 in 4600 Tausendernoten A., dem einzigen Verwaltungsrat der Y. AG, bei der Poststelle 2 in Solothurn übergeben. Dieses Geld händigte er daraufhin der im Handelsregister bei der Y. AG als Direktorin aufgeführten B. aus. Seither ist das Geld unauffindbar.

2. Vortat

C. und seine Mutter D. liessen von ihren jeweiligen Konti bei der Z. Bank in Luxemburg EUR 1'450'000.00 resp. EUR 3'550'000.00 auf das Konto Nr. xx-xxxxx-x überweisen, womit sie der Y. AG per 10. Februar 2005 den Gesamtbetrag von EUR 5'000'000.00 zukommen liessen. Die Beiden beabsichtigten, diesen Betrag über die G. SA durch die Y. AG bei einer Bank gewinnbringend anlegen zu lassen. Dieses Anlagegeschäft wurde durch E. und F. zwischen C. und D. einerseits sowie der Y. AG andererseits vermittelt und ausgehandelt. Die beiden Anleger überprüften die Y. AG mittels Nachfrage vom 7. Februar 2005 bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung, Kontrollstelle GwG. Von dort wurde ihnen bestätigt, dass die Y. AG seit dem 15. Dezember 2004 die Bewilligung habe, als Finanzintermediärin tätig zu sein. Die beiden Organe der Y. AG, A. und B., haben mit diesen überwiesenen Geldern weder jemals eine Vermögensanlage bei einer Bank durchgeführt noch eine solche beabsichtigt gehabt. Stattdessen bezog A. davon CHF 4'600'000.00 in bar und begründete diese Barabhebung gegenüber der PostFinance mit dem geplanten Kauf eines Edelsteines. Weder in den Verträgen noch in der Korrespondenz mit den beiden Anlegern oder den beiden Vermittlern wurde jemals ein Edelsteinkauf thematisiert.

Die Y. AG ist gegen aussen als professionelle, behördlich bewilligte Finanzintermediärin und damit als seriöse Vertreterin des schweizerischen Finanzplatzes aufgetreten. Dadurch haben A. und B. als Organe dieser Firma die beiden Vermittler, E. und F., und durch diese mittelbar auch die beiden Investoren, C. und D., über ihren Willen und ihre Fähigkeit, gewinnbringende Anlagen zu tätigen, arglistig getäuscht. Aufgrund des dadurch bei den Investoren ausgelösten Irrtums, eine gewinnbringende Anlage bei einer Bank zu tätigen, haben diese mit der Überweisung von EUR 5'000'000.00 eine freiwillige Vermögensentäusserung getätigt. Die Y. AG resp. deren Organe hat

während ihrer Existenz über CHF 34'000'000.00 an Kundengeldern – angeblich zu Anlagezwecken – in Bereicherungsabsicht entgegengenommen, damit aber nie irgendwelche Anlagen mit realem Hintergrund – wie dies den Investoren jeweils vorgespiegelt wurde – beabsichtigt, geschweige denn getätigt. Mit der Überweisung von EUR 5'000'000.00 wurde der durch A. und B. in Mittäterschaft begangene Betrug an C. und D. vollendet, da eine vertragsgemässe Verwendung auch dieser Gelder nie beabsichtigt war. Die beiden Investoren wurden somit im Betrag von EUR 5'000'000.00 geschädigt.

Eventualiter wurden die durch den Barbezug für ein angebliches Diamantengeschäft zweckentfremdeten CHF 4'600'000.00, welche zuvor mit der Überweisung von EUR 5'000'000.00 der Y. AG anvertraut worden sind, durch A. und B. in Mittäterschaft veruntreut.

3. Barauszahlung von CHF 4'600'000.00:

Am 10. Februar 2005 wurden dem Konto Nr. xx-xxxxxx-x zwei Banküberweisungen von der Z. Bank aus Luxemburg im Gesamtbetrag von EUR 5'000'000.00 gutgeschrieben. Damit erhöhte sich der Saldo dieses Kontos zwischenzeitlich auf EUR 5'254'787.40. Ebenfalls am 10. Februar 2005 um 9:00 Uhr bestellte die zuständige Mitarbeiterin der Schweizerischen Post, H., 4600 Tausendernoten bei der Sicherheitsfirma I. AG. Diese Bestellung nahm sie aufgrund eines Telefonates mit A. vor, welcher ihr zuvor eine Barabhebung von CHF 4'600'000.00 ab Konto 91-430676-7 angekündigt hatte. Bevor H. die Bestellung des Bargeldes definitiv vornahm, hatte sie sich telefonisch bei der Compliance-Abteilung der Schweizerischen Post rückversichert, dass die Auszahlung zulässig sei. Die Ansprechperson bei der Compliance-Abteilung, J., gab ihr für die Barauszahlung grünes Licht, nachdem er sich einzig vergewissert hatte, ob auf besagtem Konto Gelder in der Höhe des angekündigten Barbezuges vorhanden waren. Abgesehen davon wurden im Vorfeld dieser Barauszahlung keinerlei Abklärungen getätigt. A. übergab die CHF 4'600'000.00 an B., die damit angeblich nach Rom reiste und sie einem unbekannte Luciano übergeben haben will. Seither ist dieses Geld trotz intensiver internationaler Ermittlungen unauffindbar und damit nicht einziehbar.

4. Organisatorische Mängel:

Die Schweizerische Post hatte im Zeitpunkt der Bargeldabhebung von CHF 4'600'000.00 nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen, um Geldwäschereihandlungen zu verhindern, da sie insbesondere im Bereich von Barauszahlungen – trotz Kenntnis der entsprechenden Risiken – keine dafür geeigneten Massnahmen ergriffen hatte. Die durch die Schweizerische Post erlassenen und am 10. und 11. Februar 2005 gültigen Reglemente sahen ab einem Barbezug von CHF 100'000.00 das Ausfüllen des Formulars A1 sowie allfällige weitere nachträglich zu tätigende Abklärungen vor. Vorgängig zu tätigende Abklärungen beziehungsweise eine Aufschiebung der Barauszahlung zwecks Plausibilisierung der wirtschaftlichen Hintergründe war[en] ungeachtet der Höhe des Barbezuges in keinem Fall vorgesehen. Eine Verweigerung der vom Kunden verlangten Barauszahlung oder eine rechtzeitige Geldwäschereimeldung mit Sperrungsfolgen und damit die vorsorgliche Sicherung der Gelder für eine allfällige staatliche Einziehung waren in diesen Fällen demnach nicht möglich. Die Schweizerische Post hat es damit versäumt, bei den hinsichtlich der Vollendung von Geldwäschereihandlungen besonders heiklen Barabhebungen geeignete und notwendige Massnahmen zur Verhinderung der Geldwäscherei zu treffen. Das Fehlen jeglicher Einschränkungen oder Bedingungen bei Barbezügen in beliebiger Höhe hat sich letztendlich darin manifestiert, dass J. als Mitarbeiter der Compliance-Abteilung, der im Rahmen seiner Transaktionsmonitoring-Tätigkeit mit der Geldwäscherei-problematik speziell vertraut war, die Barauszahlung von CHF 4'600'000.00 ab dem Y. AG-Konto ohne materielle Prü-

fung freigegeben hat; dies trotz der offensichtlichen Ungewöhnlichkeit der Transaktion. Die Aushängung der 4600 Tausendernoten durch H. an A. und damit die Vereitelung der Auffindung und Einziehung dieser Vermögenswerte wurde durch den Organisationsmangel resp. den fehlenden Regelungen im Bereich Barauszahlungen erst ermöglicht.»

3. Am 6. Januar 2011 beantragte die Schweizerische Post beim Gerichtspräsidenten des Richteramts Solothurn-Lebern, die örtliche Zuständigkeit zu überprüfen, nachdem aus ihrer Sicht aufgrund von Art. 36 Abs. 2 StPO der Gerichtsstand zwingend am Sitz des Unternehmens (Bern) liege, was mit Verfügung vom 21. Februar 2011 ohne Begründung abgewiesen wurde.

Hiergegen gelangte die Schweizerische Post mit Beschwerde vom 7. März 2011 an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes mit dem Rechtsbegehren, dass die Verfügung des Gerichtspräsidenten aufzuheben und der Kanton Bern zu verpflichten sei, die der Schweizerischen Post zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu verfolgen und zu verurteilen.

Mit Beschluss vom 8. April 2011 wies die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes die Beschwerde ab: Sie erachtete es als entscheidend, dass sich die beiden Beschwerdegegner (Kanton Solothurn und Kanton Bern) im Jahre 2008 in zulässiger Weise auf die Zuständigkeit der solothurnischen Strafverfolgungsbehörden geeinigt hätten. Eine solche Gerichtsstandvereinbarung behalte gestützt auf Art. 448 Abs. 2 StPO auch unter neuem Recht ihre Gültigkeit. Es würden zudem triftige Gründe vorliegen, welche es der I. Beschwerdekammer nach Art. 40 Abs. 3 StPO erlaubten, selber einen anderen als den in Art. 31 - 37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festzulegen bzw. an der im Jahr 2008 getroffenen Gerichtsstandvereinbarung festzuhalten: Angesichts des aktuell weit fortgeschrittenen Verfahrensstadiums wäre ein Wechsel der interkantonalen Zuständigkeit an den gesetzlichen Gerichtsstand am Sitz der Beschwerdeführerin (vgl. Art. 449 Abs. 1 StPO, Art. 450 StPO und Art. 36 Abs. 2 StPO) zum jetzigen Zeitpunkt offensichtlich weder zweckmässig, noch wirtschaftlich oder prozessökonomisch.

4. Am 19. April 2011 fällte der Amtsgerichtspräsident von Solothurn-Lebern folgendes Urteil:

- « 1. Die Schweizerische Post hat sich schuldig gemacht der Geldwäscherei, begangen vom 10.02.2005 bis am 11.02.2005.
2. Die Schweizerische Post wird verurteilt zu einer Busse von CHF 250'000.00.
3. Das Zivilforderungsbegehren M., vertreten durch Rechtsanwalt N., D-Pinneberg, ist abgewiesen.
4. Das Zivilforderungsbegehren von L., D-Stuttgart, ist abgewiesen.
5. Das Begehren der Schweizerischen Post, vertreten durch Rechtsanwalt X., Solothurn, um Zuspicherung einer Parteientschädigung ist abgewiesen.
6. Die Kosten des Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 5'000.00, total CHF 12'195.20, hat die Schweizerische Post zu bezahlen.»

5. Gegen dieses Urteil liess die Schweizerische Post (nachfolgend Berufungsklägerin) die Berufung erklären. Es wurde mit Ausnahme der Ziffern 3 und 4 des Ur-

teilsdispositiv (Abweisung der Zivilforderungen) das ganze Urteil angefochten. Es wurde mit Eingabe vom 21. Juli 2011 geltend gemacht, es werde unter Berücksichtigung der nicht geklärten Rechtsfrage, ob es sich beim angeklagten Delikt (Art. 102 Abs. 2 StGB) um eine Übertretung handle, die Berufungsbegründung so verfasst, dass sie den Anforderungen von Art. 398 Abs. 4 StPO genüge und es werde für den Fall, dass der eingeklagte Straftatbestand nicht als blosser Übertretung qualifiziert werde, ein Beweisantrag gestellt. Es sei die Aktennotiz Organisationsverschulden vom 14. Juli 2011 zu den Akten zu nehmen. Eventualiter sei ein gerichtliches Gutachten über die Frage einzuholen, ob die organisatorischen Vorkehren der beschuldigten Person im Zeitpunkt der Barauszahlung den zivil- und verwaltungsrechtlichen Anforderungen genügt hätten.

6. Mit Eingabe vom 2. August 2011 erklärte die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung und beschränkte diese auf die Sanktion (Ziff. 2 des erstinstanzlichen Urteils). Es werde eine deutlich höhere als die von der Vorinstanz ausgefallte Busse verlangt.

7. Mit Eingabe vom 12. September 2011 teilte die Y.AG in Liq. mit, nicht als Privatklägerin am Verfahren teilzunehmen. Die Zivilforderung gegen die Schweizerische Post werde auf dem zivilen Weg geltend gemacht. Sie trete im vorliegenden Verfahren als andere Verfahrensbeteiligte im Sinne von Art. 105 StPO auf. Mit Eingabe vom 12. Februar 2013 teilte sie schliesslich mit, sich am Verfahren nicht mehr als andere Verfahrensbeteiligte beteiligen zu wollen, sie erkläre sich als am Strafverfahren desinteressiert.

8. Mit Verfügung vom 19. September 2011 wurde festgestellt, dass weder von L. noch von M. Anschlussberufung erhoben wurde, weshalb deren Zivilforderungsbegehren nicht mehr Gegenstand des obergerichtlichen Verfahrens bilden würden. Beide hätten auch keine Parteirechte im Strafpunkt ausgeübt, weshalb sie im vorliegenden Verfahren nicht mehr Partei seien. Zudem wurde der Berufungsklägerin und der Anschlussberufungsklägerin Gelegenheit gegeben, sich zur Frage zu äussern, ob es sich bei Art. 102 StGB um eine Zurechnungsnorm oder um einen Straftatbestand und – falls Letzteres zutreffe – um eine Übertretung i.S. von Art. 103 StGB handle. Beide Parteien legten dem Berufungsgericht ihre Auffassungen dar (vgl. hierzu nachstehende Ziffer II.1.2).

9. Mit Beschluss vom 17. April 2012 stellte die Strafkammer des Obergerichts fest, es werde im Sinne von Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO auf die Berufung eingetreten, da es sich bei dem zur Anklage gebrachten Delikt – im Ergebnis in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen beider Parteien – nicht um eine Übertretung, sondern um ein Vergehen handle. Dieser Beschluss blieb unangefochten und erwuchs in Rechtskraft.

10. Mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 25. Juni 2012 wurde die von der Berufungsklägerin eingereichte Aktennotiz «Organisationsverschulden» zu den Akten genommen und es wurde den Parteien Gelegenheit gegeben, sich zur Anordnung des schriftlichen Verfahrens zu äussern. Mit der Erkennung der Aktenno-

tiz zu den Akten war der Eventualantrag der Berufungsklägerin vom 21. Juli 2011 (Einholung eines gerichtlichen Gutachtens) gegenstandslos geworden.

11. Am 10. Juli 2012 erklärte sich die Staatsanwaltschaft mit dem schriftlichen Verfahren gestützt auf Art. 406 Abs. 2 lit. a StPO einverstanden, verlangte aber sinngemäss eine Sistierung des vorliegenden Verfahrens, bis im Verfahren gegen B. und A. entschieden worden sei. Gegenstand jenes Verfahrens sei unter anderem auch die dem vorliegenden Fall zu Grunde liegende Vortat. Konkret gehe es um die strafrechtliche Beurteilung der Erlangung und Verwendung des Betrages von EUR 5'000'000.00 der Investoren C. und D. durch die Y. AG resp. deren Organe B. und A..

12. Mit Eingabe vom 11. Juli 2012 erklärte sich auch die Berufungsklägerin mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden und mit Eingabe vom 2. August 2012 beantragte sie die Abweisung des Sistierungsbegehrens, eventualiter die Koordination der beiden Verfahren. Zudem sei das vorliegende Verfahren einzustellen, da B. und A. im Verfahren SLSAG.2011.1 in Bezug auf den Betrug, die Vortat zur angeblichen Geldwäschereihandlung, mit Urteil des Amtsgerichts Solothurn-Lebern vom 26. Januar 2012 freigesprochen worden seien. Verurteilt worden seien die genannten Beschuldigten wegen Veruntreuung der Vermögenswerte, welche die Geschädigten auf das Konto bei der Berufungsklägerin eingezahlt hätten. Es sei damit erstellt, dass die fraglichen Vermögenswerte nicht aus einem Verbrechen herrühren würden.

13. Mit Beschluss der Strafkammer vom 13. September 2012 wurde der Antrag der Berufungsklägerin, das vorliegende Verfahren sei einzustellen, abgewiesen. In Gutheissung des Antrages der Anschlussberufungsklägerin wurde es bis zum rechtskräftigen Entscheid in Bezug auf den Vorhalt des Betrages in Sachen B./A. sistiert. Es wurde zudem das schriftliche Verfahren angeordnet.

Nachdem B. das Urteil des Obergerichts u.a. in Bezug auf den Schuldspruch wegen gewerbsmässigen Betrages ans Bundesgericht weitergezogen hatte, beschloss die Strafkammer am 6. Juni 2014 nach Anhörung der Parteien und in Übereinstimmung mit deren Anträgen, das vorliegende Verfahren bis zum Urteil des Bundesgerichts zu sistieren.

Nach Eingang des Urteils des Bundesgerichts vom 18. Juli 2014 (Abweisung der Beschwerde von B.) wurde mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 13. August 2014 die Sistierung des vorliegenden Verfahrens aufgehoben und der Rechtsschriftenwechsel angeordnet.

14. Am 27. Oktober 2014 teilte Rechtsanwalt X. dem Obergericht mit, ein Unternehmen mit dem Namen «Die Schweizerische Post» existiere nicht mehr und es liege zufolge Umstrukturierung ein dauerndes Prozesshindernis vor, das zur Einstellung des Verfahrens führen müsse. Nach Anhörung der Staatsanwaltschaft verfügte der Instruktionsrichter am 27. November 2014, es werde entsprechend der Bezeichnung der Staatsanwaltschaft die Berufungsklägerin unpräjudiziell wie

folgt bezeichnet: «Die Schweizerische Post, Rechtsnachfolgerin die Schweizerische Post AG». Es werde ohne Gegenbericht von der Bevollmächtigung des Verteidigers ausgegangen. Die Frage, ob ein Prozesshindernis vorliege, werde das Berufungsgericht vorfrageweise im Endentscheid beurteilen. Der Berufungsklägerin wurde zudem zur Einreichung der schriftlichen Berufungsbegründung letztmals Frist bis am 23. Januar 2015 angesetzt. Nach Eingang der schriftlichen Berufungsbegründung, der schriftlichen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft sowie der Replik der Berufungsklägerin wurde der Schriftenwechsel mit der Mitteilung der Staatsanwaltschaft vom 12. Mai 2015, auf eine Duplik zu verzichten, beendet.

II. Formelle Vorfragen

Die Berufungsklägerin macht geltend, das vorliegende Verfahren sei einzustellen, weil

- die Verjährung bereits vor Erlass des erstinstanzlichen Urteils eingetreten sei;
- die Schweizerische Post AG nicht Rechtsnachfolgerin der beschuldigten Person im strafrechtlichen Sinne sei.

1. Frage der Verjährung

1.1 Bereits mit der Berufungserklärung vom 21. Juli 2011 hatte die Berufungsklägerin die Frage aufgeworfen, ob es sich bei dem zur Anklage gebrachten Delikt (Art. 102 Abs. 2 StGB) um eine Übertretung handle. Mit Beschluss vom 17. April 2012 entschied das Berufungsgericht, es sei auf die Berufung im Sinne von Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO einzutreten. Mit dieser Entscheidung wurde erwogen, es handle sich bei Art. 102 StGB um eine Zurechnungsnorm und nicht um eine selbständige Strafnorm. Die Deliktsart bestimme sich daher nach der Anlasstat (hier Geldwäscherei), womit es sich bei dem zur Anklage gebrachten Delikt eben nicht um eine Übertretung, sondern um ein Vergehen handle, weshalb die Berufungsinstanz volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO) habe und die Rügegründe im Sinne von Art. 398 Abs. 3 StPO umfassend seien. Auch stelle sich damit die Verjährungsfrage nicht (Beschluss vom 17.4.2012 E. II.4.e)

Mit der schriftlichen Berufungsbegründung vom 23. Januar 2015 erhebt die Berufungsklägerin die Verjährungseinrede. Die Erwägungen des Obergerichts im Beschluss vom 17. April 2012, mit welchen das angeklagte Delikt als Vergehen qualifiziert und festgestellt worden sei, die Verjährungsfrage stelle sich nicht mehr, hätten im Dispositiv keinen Niederschlag gefunden und hätten nicht in Rechtskraft erwachsen können (vgl. Art. 437 StPO).

Gegenstand des erwähnten Beschlusses des Berufungsgerichts war nicht ein verfahrenserledigender Entscheid. Es wurde damals auch nicht formell die Verjährungseinrede erhoben. Aus den Erwägungen ergibt sich zwar, dass sich mit der Qualifikation der zu beurteilenden Tat als Vergehen die Verjährungsfrage nicht stelle. Im Zentrum des Beschlusses standen aber die aufgeworfenen Fragen nach

der Kognition des Berufungsgerichts und den Rügegründen. Es steht demnach dem Vorgehen der Berufungsklägerin – in Abweichung zum Beschluss des Berufungsgerichts vom 17. April 2012 – die Meinung zu vertreten, es handle sich bei Art. 102 StGB um eine Strafnorm, die eine Übertretung darstelle, welche in drei Jahren verjähre, nichts entgegen. Auf die Verjährungseinrede ist deshalb einzutreten.

1.2 Die Berufungsklägerin hatte ihre Auffassung in Bezug auf die Qualifikation von Art. 102 StGB als Zurechnungsnorm oder als Straftatbestand bereits mit ihrer Vernehmlassung vom 14. November 2011 dargelegt. Sie vertrat schon damals den Standpunkt, Art. 102 Abs. 2 StGB sei (im Unterschied zu Abs. 1) eine Strafnorm. Was dem Unternehmen als normwidriges Verhalten direkt vorzuwerfen sei, nämlich ein Organisationsdefizit, müsse ihm nicht auch noch zugerechnet werden. Allerdings in Abweichung zum Standpunkt der nun vorliegenden schriftlichen Berufungsbegründung, wonach es sich um eine Übertretung mit einer Verjährungsfrist von drei Jahren (Art. 109 StGB) handeln solle, war die Berufungsklägerin damals der Auffassung, es könne aus den Materialien wohl abgeleitet werden, der Gesetzgeber habe mit Art. 102 Abs. 2 StGB keinen Übertretungstatbestand, sondern ein Vergehen schaffen wollen. Ein vom Bundesamt für Justiz ausgearbeiteter Textvorschlag für die subsidiäre Strafbarkeit des Unternehmens, der die Anlasstat für die Deliktsart als massgebend erscheinen lasse, scheine auch dem gesetzgeberischen Willen für Art. 102 Abs. 2 StGB zu entsprechen. Die Anschlussberufungsklägerin vertrat in ihrer Stellungnahme vom 21. September 2011 die Auffassung, dass es sich bei Art. 102 StGB um eine reine Zurechnungsnorm handle. Das Berufungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 17. April 2012 die Auffassungen der Parteien gewürdigt und umfassend begründet, weshalb auch Art. 102 Abs. 2 StGB als Zurechnungsnorm und nicht als eigenständige Strafnorm zu qualifizieren sei. Es wurde dargelegt, dass die Deliktsart der Anlasstat zu folgen hat, bei welcher es sich gemäss Anklage um ein Vergehen (Geldwäscherei) handelt.

Die Berufungsklägerin führt weder aus, weshalb sie von der von ihr im Jahr 2011 noch selbst vertretenen Auffassung, wonach es sich bei Art. 102 Abs. 2 StGB um einen Vergehenstatbestand handelt, abweicht, noch setzt sie sich mit dem Beschluss des Berufungsgerichts und der dort einlässlich dargelegten Begründung auseinander. Es ist damit nichts ersichtlich, was den dort vertretenen Standpunkt hinsichtlich der Deliktsqualifikation nicht (mehr) zutreffend erscheinen liesse. Es kann unter Verweis auf die dortige Begründung damit noch einmal festgestellt werden, dass es sich bei dem gegenüber der Berufungsklägerin zur Anklage gebrachten Delikt um ein Vergehen handelt und demzufolge die für diese Deliktskategorie geltenden Fristen der Verfolgungsverjährung zur Anwendung gelangen.

1.3 An dieser Auffassung ist auch unter Berücksichtigung der seit dem 17. April 2012 ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung festzuhalten: Das Bundesgericht hatte sich im Urteil 6B_7/2014 vom 21. Juli 2014 (übersetzt in: Die Praxis 12/2014, Nr. 115, S. 915 - 927) mit der Verfolgungsverjährungsfrist in Bezug auf die Verantwortlichkeit des Unternehmens im Sinne von Art. 102 Abs. 1 StGB (subsidiäre Strafbarkeit) zu befassen, dabei aber die Frage nach der rechtlichen Einordnung

von Art. 102 StGB offengelassen. Es hielt fest, dass die Frage nach der auf die Verfolgungsverjährung anwendbaren Frist bei der subsidiären strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens von der rechtlichen Einordnung dieser Bestimmung abhängt. Es stellte in der Folge (E. 3.4.1 und 3.4.2) die verschiedenen in der Lehre vertretenen Auffassungen dar: Art. 102 Abs. 1 StGB als Zurechnungsnorm, selbständige Strafnorm oder teilnahmerechtliche Regelung sui generis im Sinne einer gemischten Regel von Strafe und Zurechnung (dieselben theoretischen Überlegungen greifen auch für den im vorliegenden Fall zur Anklage gebrachten Art. 102 Abs. 2 StGB, vgl. hierzu Beschluss des Obergerichts vom 17.4.2012 E. II.3b). Wenn die Norm als besonderer Fall der Teilnahme und/oder der Zurechnung einer Anlasstat aufgefasst werde, müsse sie logischerweise dem Verjährungsregime dieser letzten Straftat folgen (E. 3.4.1). Wenn Art. 102 Abs. 1 StGB demgegenüber als eigenständige Straftat für das Unternehmen betrachtet werde, so sei eine Qualifizierung als Dauerdelikt zu verneinen und von einem Zustandsdelikt auszugehen, für welches die Verjährung laufe, sobald die Gesamtheit der konstitutiven Elemente erfüllt sei, das heisst vom Zeitpunkt der Begehung der Anlasstat unter den die Identifizierung des Täters nicht erlaubenden Umständen (E. 3.4.3). Damit gelange man in Bezug auf den Beginn der Verjährungsfrist zur gleichen Lösung wie jene Autoren, die von einer Zurechnungsnorm oder einer gemischten Bestimmung ausgehen würden. Ein Vorbehalt sei in Bezug auf die Dauer der Verjährungsfrist zu machen (vgl. E. 3.4.4). Da im zu beurteilenden Fall die Strafverfolgung nicht nur für den Übertretungstatbestand, sondern ebenso für das zu Grunde liegende Anlassdelikt (in casu Art. 117 StGB als Vergehen mit einer entsprechend längeren Frist, vgl. Art. 97 Abs. 1 lit. c bzw. aArt. 97 Abs. 1 lit. c StGB) bereits verjährt war, vermochte die Beschwerdeführerin aus keiner der drei Lehrmeinungen etwas zu ihren Gunsten abzuleiten und das Bundesgericht konnte die Frage nach der rechtlichen Einordnung von Art. 102 StGB offen lassen.

1.4 Gemäss Art. 97 StGB in seiner heute geltenden Form verjähren Taten mit einer angedrohten Höchststrafe von drei Jahren in zehn Jahren (Abs. 1 lit. c). Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, tritt die Verjährung nach Art. 97 Abs. 3 StGB nicht mehr ein.

Gemäss Anklageschrift vom 16. Juli 2010 ist die vorgehaltene Tatzeit der 10. Februar und 11. Februar 2005. Das erstinstanzliche Urteil (Schuldspruch) wurde am 19. April 2011 gefällt. Die Verjährung ist somit nicht eingetreten.

Dies gilt auch für die zur Tatzeit (und bis am 31.12.2013) gültige Verjährungsfrist für Vergehen von sieben Jahren (aArt. 97 Abs. 1 lit. c StGB): Die Verfolgungsverjährung ist nicht eingetreten, es wurde innerhalb der laufenden Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil gefällt.

2. Auswirkungen des Übergangs von «Die Schweizerische Post» zu «Die Schweizerische Post AG»

2.1 Bereits mit Eingabe vom 27. Oktober 2014 hatte die Berufungsklägerin die Einstellung des Verfahrens mit der Begründung verlangt, «Die Schweizerische

Post», wie sie angeklagt und erstinstanzlich verurteilt worden sei, existiere nicht mehr. Es fehle damit am Prozesssubjekt und es liege ein Prozesshindernis vor. Bei Einleitung des Strafverfahrens sei die Berufungsklägerin als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit konzipiert gewesen. Im Rahmen der Revision der Postorganisation sei per 1. Juli 2013 die Umwandlung der bisherigen Anstalt in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft unter der Firma «Die Schweizerische Post AG» erfolgt. Es habe gleichzeitig die Ausgliederung der PostFinance in eine bereits vorbestehende privatrechtliche Aktengesellschaft (PostFinance AG) stattgefunden. Die neue spezialgesetzliche Aktiengesellschaft «Die Schweizerische Post AG» könne nicht als Rechtsnachfolgerin im strafrechtlichen Sinne qualifiziert werden, zumal der unselbständige Konzernbereich «PostFinance» gar nie Teil der neuen Gesellschaft geworden sei. Damit würde «Die Schweizerische Post AG» im Falle einer Verurteilung für Organisationsmängel im Bereich der Finanzdienstleistungen bestraft, die sie gar nicht erbringen dürfe, was geradezu als absurd erscheine. Auch die «PostFinance AG» komme als strafrechtliche und strafprozessuale Rechtsnachfolgerin nicht in Frage, da diese den unselbständigen Konzernbereich PostFinance im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlage erworben habe, womit eine allfällige Schuld nicht habe übertragen werden können.

Mit der Berufungsbegründung vom 23. Januar 2015 macht die Berufungsklägerin ergänzende Ausführungen, wobei sie sich vor allem zur Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 17. November 2014 äussert. Diese hatte ausgeführt, die vorgehaltenen Verfehlungen seien nicht nur im Geschäftsbereich PostFinance, sondern auch auf der Ebene der Konzernleitung begangen worden. Die Organisation und die Verantwortlichkeit der Post seien schon seit der Neuregelung des Post- und Fernmeldewesen im Jahre 1998 mit denjenigen einer Aktiengesellschaft vergleichbar gewesen und mit der Umwandlung per 1. Juli 2013 sei nur noch die Rechtsform an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst worden. Es sei weder um eine Neuausrichtung noch um die Schaffung eines neuen Unternehmens gegangen. Die per 1. Juli 2013 erfolgte Übertragung der PostFinance in die bereits vorbestehende privatrechtliche Aktiengesellschaft PostFinance AG ändere nichts an der engen Bindung zur neuen Schweizerischen Post AG, welche Aktionärin der PostFinance AG sei, über die kapital- und stimmenmässige Mehrheit verfügen müsse und zur Zeit sämtliche Aktien der Tochtergesellschaft halte. Die Schweizerische Post AG habe sich demnach keineswegs von der Erbringung von Finanzdienstleistungen verabschiedet, was auch aus dem Zweckartikel (Art. 3 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 - 5 POG) hervorgehe, der die Finanzdienstleistungen explizit festhalte. Entsprechendes sei auch im Handelsregister beim Gesellschaftszweck der Schweizerischen Post AG aufgeführt. Dass die Schweizerische Post AG ihr umfassendes Kontroll- und Weisungsrecht über die PostFinance AG auch tatsächlich ausübe, zeige denn auch die enge personelle Verknüpfung zwischen der Mutter- und Tochtergesellschaft. Die einzige Neuerung bestehe demnach darin, dass die Schweizerische Post AG die Finanzdienstleistungen nicht mehr unmittelbar selbst erbringe, sondern dafür die PostFinance AG einsetze, welche sie aber zu 100 % beherrsche.

Dagegen wendet die Berufungsklägerin nun ein, «Die Schweizerische Post» existiere nicht mehr und gegen die noch existierenden Mitglieder der Konzernleitung

als oberstes für die Geldwäschereibekämpfung verantwortliches Organ sei nie ein Verfahren eröffnet worden. «Die Schweizerische Post AG», die durch ein neues Gesetz entstanden sei, habe im massgebenden Zeitpunkt nicht existiert. Der Gesetzgeber habe keine Regeln für den Übergang von strafrechtlicher Verantwortlichkeit geschaffen. Weder der statutarische Unternehmenszweck von «Die Schweizerische Post AG» noch ihre von Gesetzes wegen vorgesehene Rolle als Mehrheitsaktionärin der PostFinance AG (Art. 14 POG) ändere etwas an der Tatsache, dass die beantragte Verurteilung wegen Organisationsdefiziten im Bereich der Geldwäschereiprävention mit «Die Schweizerische Post AG» ein Unternehmen treffen würde, das nicht Finanzintermediärin und nicht verpflichtet sei, entsprechende organisatorische Vorschriften zu erlassen. Da auch im Unternehmensstrafrecht das Schuldprinzip gelte, der Gesetzgeber dazu keine Regeln für Unternehmen geschaffen habe, eine wirtschaftliche Betrachtungsweise bei juristischen Personen genauso unzulässig sei wie bei natürlichen Personen und Schuld nicht übertragbar sei, komme weder «Die Schweizerische Post AG» noch die «PostFinance AG» als beschuldigtes Rechtssubjekt in Frage, weshalb das Verfahren einzustellen sei.

2.2 Der von den Parteien dargelegte Umstrukturierungsprozess der Schweizerischen Post ist unbestritten und übereinstimmend dargelegt worden.

2.3 Angeklagt (Anklageschrift vom 16.7.2010) ist alleine «Die Schweizerische Post». Es ist unbestritten und steht fest (Marcel Alexander Niggli/Diego Gfeller in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, nachfolgend BSK StGB I, Art. 102 StGB N 392), dass es sich dabei um eine öffentlich-rechtliche Anstalt handelte, welche als Unternehmen im Sinne von Art. 102 Abs. 4 lit. b StGB der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegt. Dies gilt auch für das Nachfolgeunternehmen «Die Schweizerische Post AG», die als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des Bundes ebenfalls zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Art. 102 Abs. 4 lit. b StGB gerechnet wird (Marcel Alexander Niggli/Diego Gfeller in: BSK StGB I, Art. 102 StGB N 391).

Nicht jedes Delikt vermag die Strafbarkeit der Unternehmung für ihre Organisationsdefizite auszulösen, sondern nur eines, das aus dem Unternehmen begangen worden ist. Der Anlasstäter muss in das Unternehmen eingebunden sein. Umgekehrt bedeutet dies, dass Drittpersonen ohne vertragliche gesellschaftsrechtliche oder faktische Bindungen zum Unternehmen eine Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 102 StGB nicht auslösen können (Marcel Alexander Niggli/Diego Gfeller in: BSK StGB I, Art. 102 StGB N 64 - 68). Es ist vor diesem Hintergrund die Frage zu beantworten, welches die Folgen der nach dem Anlassdelikt vorgenommenen Änderung der Rechtsform der Berufungsklägerin sind, ob – wie sie geltend macht – damit das Prozesssubjekt weggefallen ist.

Ein Teil der Lehre hält dafür, den Unternehmensbegriff primär wirtschaftlich zu verstehen und Art. 102 StGB auf Konzernstrukturen mehrstufig und kumulativ anzuwenden sowie bei Fusionen, freiwilligen Liquidationen und ähnlichen Vorgängen den Strafanspruch aufrecht zu erhalten. Eine andere Meinung vertreten

Marcel Alexander Niggli/Diego Gfeller (in: BSK StGB I, Art. 102 StGB N 372, 423, 450 ff. mit zahlreichen Hinweisen auf die abweichenden Lehrmeinungen). Für einen juristischen Unternehmensbegriff und damit gegen den Durchgriff im Konzern sprechen sich auch Stefan Trechsel/Marc Jean-Richard aus (in: Stefan Trechsel/Mark Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, nachfolgend PK StGB, Art. 102 StGB N 2). Deziert äussern sich auch Rolf Grädel/Matthias Heiniger (in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, nachfolgend BSK StPO, Art. 319 StPO N 15), welche ausführen, bei Strafprozessen gegen eine Unternehmung stelle eine Umstrukturierung kein Prozesshindernis dar, wenn das Unternehmen zwar nachher eine andere juristische Form aufweise, jedoch wirtschaftlich fortbestehe.

Wie der Botschaft zum Bundesgesetz über die Organisation der Schweizerischen Post, POG (BBI 2009 5265 ff.) zu entnehmen ist, sollte mit der Umstrukturierung von «Die Schweizerische Post» zur «Die Schweizerische Post AG» nichts an den Aufgaben der Post als Anbieterin von Postdiensten, Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs sowie des Personentransports geändert werden. Es sollte die Post für diese Aufgaben vielmehr möglichst gleich lange Spiesse erhalten wie ihre Konkurrenz und es sollten die Strukturen der Post den Erfordernissen der sich öffnenden und rasch wandelnden Märkte angepasst werden (BBI 2009 5266). In Bezug auf die Umwandlung der Rechtsform (Art. 13 POG) wird betont, es handle sich «um eine rein rechtsformändernde Umwandlung und nicht um eine übertragende Umwandlung. Die Umwandlung stellt demnach eine Änderung der Rechtsform dar, die Rechtsbeziehungen der bisherigen Post bleiben jedoch grundsätzlich unverändert und lauten neu auf die Post AG. (...) Die Gesellschaft behält also jederzeit ihre Identität und ihre Rechtspersönlichkeit» (BBI 2009 5296). – Zur Ausgliederung der PostFinance (Art. 14 POG) wird ausgeführt, es werde der heutige Konzernbereich PostFinance in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ausgegliedert. «Dieser Schritt drängt sich im Zusammenhang mit der Unterstellung der PostFinance unter die Finanzmarktaufsicht auf. Da die PostFinance AG aus firmenschutzrechtlichen Gründen bereits errichtet worden ist, wird der Konzernbereich PostFinance im Rahmen eines Bundesratsbeschlusses auf die neue Unternehmung ausgegliedert. (...) Die Post muss zwingend über eine Mehrheitsbeteiligung an der PostFinance AG verfügen (Abs. 2). Vertragsverhältnisse der Post, die sich auf Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs beziehen, gehen mit der Ausgliederung auf die PostFinance AG über (Abs. 3). (...) Die mit der Ausgliederung der PostFinance verbundenen Vorbereitungsarbeiten werden von der Muttergesellschaft vor dem Zeitpunkt der Umwandlung erledigt» (BBI 2009 5297 f.).

Es steht damit fest, dass zwischen «Die Schweizerische Post» und ihrer Rechtsnachfolgerin «Die Schweizerische Post AG» Identität besteht und es sich ausschliesslich um eine Änderung der Rechtsform handelt. «Die Gesellschaft behält ihre Identität und ihre Rechtspersönlichkeit» (BBI 2009 5296). Die Post nimmt unter der neuen Rechtsform der AG dieselben Aufgaben wie die bisherige Post wahr und ist insbesondere weiterhin mit der von ihr beherrschten PostFinance AG im Bereich Zahlungsverkehr tätig. Es liegt damit auch in Beachtung des Schuldprinzips eine straf-

rechtliche Verantwortlichkeit der neuen «Die Schweizerische Post AG» für das der Anstalt «Die Schweizerische Post» vorgehaltene Verhalten gemäss Anklageschrift vom 16. Juli 2010 vor, sofern die Strafbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Es besteht kein Prozesshindernis und es ist nunmehr mit der Berufungsklägerin «Die Schweizerische Post AG» materiell zu prüfen, ob die Beschuldigungen zu Recht erhoben worden sind oder nicht.

III. Sachverhalt und Beweisergebnis zur Anlasstat gemäss Art. 102 StGB

1. Gemäss Anklageschrift soll es am 10. und 11. Februar 2005 in Solothurn und in Bern zu einem Fall von Geldwäscherei im Sinne von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB gekommen sein. A., Organ der Y. AG, habe am 10. Februar 2005 bei der zuständigen Mitarbeiterin der Schweizerischen Post telefonisch eine Barabhebung von 4.6 Mio. Franken angekündigt. Am 11. Februar 2005 seien ihm in der Poststelle 2 in Solothurn 4'600 Tausendernoten ausgehändigt worden. Dieses Geld habe von einem Verbrechen hergerührt, da es der Y. AG aufgrund der Vorspiegelung falscher Tatsachen zugeflossen sei und durch deren Organe, A. und B., zweckentfremdet worden sei (vgl. hierzu die Ausführungen in der Anklageschrift vom 16.7.2010 unter «2. Vortat», S-L AS 2, wörtlich unter vorstehender Ziff. I.2. wiedergegeben).

2. Dass dieses Geld aus Verbrechen stammt, ist zwischenzeitlich rechtskräftig festgestellt: Sowohl A. als auch B. sind rechtskräftig u.a. wegen gewerbsmässigem Betrug verurteilt worden (vgl. Urteil der Strafkammer des Obergerichts vom 23.9.2013, abgelegt im obergerichtlichen Verfahrensordner, sowie Urteil des Bundesgerichts 6B_578/2013 vom 13.1.2014). Dies wird auch von der Berufungsklägerin ausdrücklich anerkannt, wenn in Ziff. 30 der Berufungsbegründung ausgeführt wird, es sei heute rechtskräftig festgestellt, dass die Vortäter die Einzahlung auf ein Konto bei der Schweizerischen Post betrügerisch erwirkt hätten.

3. Die Anklageschrift umschreibt, wie es zur Auszahlung dieses aus einem Verbrechen stammenden Geldes innerhalb der Schweizerischen Post gekommen sein soll:

Die Y. AG mit ihren beiden Organen A. und B. hatte bei der PostFinance ein Euro-Konto Nr. xx-xxxxx-x, auf welches ihre Kunden Gelder in der Absicht und der Meinung einzahlten, es werde von der genannten Firma gewinnbringend angelegt. Am 10. Februar 2005 wies dieses Konto einen Stand von EUR 5'254'787.40 auf. An diesem Tag bestellte die zuständige Mitarbeiterin der Schweizerischen Post, H., bei der Sicherheitsfirma I. AG 4'600 Tausendernoten, nachdem ihr vorgängig A. telefonisch eine Barabhebung von 4.6 Mio. Franken ab dem genannten Konto angekündigt hatte. Vor dieser Bestellung hatte sich H. bei der Compliance-Abteilung der Schweizerischen Post erkundigt, ob die Auszahlung zulässig sei. Die dortige Ansprechperson, J., hatte ihr dazu grünes Licht gegeben. Er hatte sich lediglich vergewissert, dass auf dem besagten Konto genügend Geld vorhanden war. Davon abgesehen wurden keinerlei Abklärungen getätigt. Das Geld wurde in der Folge A. ausbezahlt und es war nicht mehr zu beschaffen und damit auch nicht mehr einziehbar.

4. Die Anklageschrift wirft der Schweizerischen Post im Zusammenhang mit der Bargeldabhebung von CHF 4'600'000.00 wie folgt organisatorische Mängel vor:

Das durch die Schweizerische Post erlassene und am 10. und 11. Februar 2005 gültige Reglement habe ab einem Bargeldbezug von CHF 100'000.00 das Ausfüllen eines Formulars sowie allenfalls weitere nachträglich zu tätige Abklärungen vorgesehen. Vorgängige Abklärungen beziehungsweise eine Aufschiebung der Barauszahlung zwecks Plausibilisierung der wirtschaftlichen Gründe seien aber ungeachtet der Höhe des Barbezuges in keinem Fall vorgesehen gewesen. Eine Verweigerung der vom Kunden verlangten Barauszahlung oder eine rechtzeitige Geldwäschereimeldung mit Sperrungsfolgen und damit die vorsorgliche Sicherung der Gelder für eine staatliche Einziehung seien in diesen Fällen somit nicht möglich gewesen. Die Schweizerische Post habe es damit versäumt, bei den hinsichtlich der Vollendung von Geldwäschereihandlungen besonders heiklen Barabhebungen geeignete und notwendige Massnahmen zur Verhinderung der Geldwäscherei zu treffen.

5. Das angefochtene Urteil geht von folgendem Sachverhalt aus (S-L AS 312/US 16):

«Unmittelbar nach der Ankündigung des Barbezuges durch A., also am 10. Mai 2005 [10. Februar 2005] vor 09.00 Uhr, kontaktierte H. die Compliance-Abteilung und informierte ihn diesbezüglich. Auch ihrem Vorgesetzten berichtete sie von der Auszahlung. J. schaute sich das Konto der Y. AG an, sah, dass das entsprechende Geld vorhanden war und gab kurz darauf das ok zur Auszahlung. Eine materielle Prüfung hatte er nicht vorgenommen. Aufgrund der Zustimmung der Compliance-Abteilung bereitete H. die Barauszahlung vor, welche dann auch am 11. Februar 2005 um 11.23 Uhr durch K. ausgeführt wurde. Mit der Barauszahlung wurde dann auch der paper trail unterbrochen und das Geld war verschwunden. Grundlage für diese Tatsache bildete die Bewilligung des Kompetenzzentrums für Geldwäscherei der PostFinance. Da wie erwähnt der paper trail unterbrochen wurde, ist das Geld trotz erheblicher Bemühungen seitens der Untersuchungsbehörden bis heute nicht auffindbar. Die Zustimmung der Compliance-Abteilung bildete demnach die Ursache dafür, dass die Vermögenswerte bis heute nicht mehr aufgefunden werden konnten.»

Gestützt auf diesen Sachverhalt kam die Vorinstanz bei der anschliessenden Subsumtion (S-L AS 313 f./US 17 f.) zum Schluss, dass im Unternehmen Schweizerische Post durch die Auszahlung von CHF 4'600'000.00 eine Geldwäschereihandlung im Sinne von Art. 305^{bis} StGB begangen worden sei.

Schliesslich kommt die Vorinstanz mit der folgenden zusammenfassenden Begründung zum Ergebnis, es sei «die Geldwäschereihandlung der Compliance-Abteilung gemäss Art. 102 Abs. 2 StGB dem Unternehmen selbst zuzurechnen» (S-L AS 325/US 29):

«Es gab zwar im Februar 2005 zahlreiche interne Regelungen. Keines dieser Regelwerke enthielt aber irgendwelche Richtlinien oder Weisungen, welche die ungewöhnlichen Transaktionen und dabei v.a. den Bereich der Barbezüge genauer konkretisiert hätten. Festzustellen ist auch, dass es im Bereich der Barauszahlungen ganz an Regelungen mangelte, welche geeignet gewesen wären, Geldwäschereihandlungen zu verhindern. Zusätzlich ist mit Hinweis auf das Parteigutachten der Firma U. Compliance zu erwähnen, dass zum Zeitpunkt des Barbezuges absolut unklar war, welche Richtlinien und Weisungen damals überhaupt formell in Kraft waren (vgl. 5.4./Pagina 27, FN 18). Es wurden durchaus Regelungen betreffend Geldwäschereibekämpfung von Seiten der Geschäftsleitung abgesegnet, diese traten aber in der Folge entweder überhaupt nicht in Kraft oder nur für wenige Tage. Ebenso schwierig zu eruieren ist die Frage, welches SRO-Reglement, bzw. welche Teile, zur fraglichen Zeit in Kraft waren.

Die bisher gemachten Erwägungen zeigen, dass die Schweizerische Post von Gesetzes wegen verpflichtet ist, ungewöhnliche Transaktionen besonders zu prüfen und den Abfluss der Gelder bis zur Plausibilisierung zu verhindern. Dies gilt insbesondere für den besonders heiklen Bereich der Barauszahlungen, wo eine ex ante Prüfung zwingend möglich sein muss. Beim hier relevanten Barbezug in der Höhe von CHF 4'600'000.00 handelte es sich zweifelsfrei um eine offensichtlich ungewöhnliche Transaktion, die der weiteren ‚besonderen‘ Abklärung im Sinne des GwG bedurft hätte. Die Compliance-Abteilung, nach aussen handelnd durch J., erteilte ohne jegliche Plausibilitätsprüfung die Bewilligung zur Barauszahlung, und hat diese damit veranlasst. Dass die Gelder aus einem Verbrechen herrühren mussten, wurde zumindest in Kauf genommen. Mit der Bewilligung zur Barauszahlung ohne vorgängige Prüfung hat die Compliance-Abteilung eine Handlung vorgenommen, die geeignet war, die Auffindung von Vermögenswerten zu vereiteln und damit den Tatbestand der Geldwäscherei erfüllt. Obwohl man sich des Geldwäschereiproblems bewusst war, waren die organisatorischen Massnahmen der Schweizerischen Post mangelhaft und absolut ungeeignet, solche Transaktionen zu verhindern.»

6. Einwände der Berufungsklägerin

Die Berufungsklägerin liess mit ihren Eingaben (vgl. Berufungserklärung vom 21.7.2011, schriftliche Berufungsbegründung vom 23.1.2015, Replik vom 4.5.2015) im Wesentlichen Folgendes rügen:

- Die Aktennotiz vom 14. Juli 2011 belege, dass die Berufungsklägerin in jeder Beziehung sowohl die Standards der eigenen Aufsichtsbehörde als auch die Minimalstandards der Banken mehr als nur erfüllt und das regulatorische Werk im Unternehmen mit organisatorischen Massnahmen implementiert worden sei.
- Die Mitarbeiter der Berufungsklägerin seien ausgebildet und angewiesen gewesen, keine Vermögenswerte auszuzahlen, wenn ein begründeter Verdacht auf eine verbrecherische Herkunft vorgelegen habe. Solche verdachts-

begründenden Hinweise hätten aber den involvierten Mitarbeitern im fraglichen Zeitraum nicht vorgelegen. Und es habe auch bei ungewöhnlichen Transaktionen keine gesetzliche oder regulatorische Pflicht zur vorgängigen Abklärung bestanden, solange kein Verdacht auf eine verbrecherische Herkunft der Gelder vorgelegen habe.

- Die Vorinstanz gehe zu Unrecht nicht auf die rechtserhebliche Tatsache ein, dass die im Zeitpunkt der angeblichen Anlasstat geltenden Vorschriften als genügend qualifiziert worden seien.
- Es werde die Unschuldsvermutung verletzt: Das erforderliche Wissen um die Vortat dürfe nicht aus heutiger Sicht und mit heutigem Wissen beurteilt werden. Im Zeitpunkt der Barauszahlung sei Herrn J. erwiesenermassen nicht bekannt gewesen, dass die Einzahlung auf ein Konto bei der Schweizerischen Post betrügerisch von Vortätern erwirkt worden sei. Es könne Herrn J. unmöglich unterstellt werden, er habe gewusst oder annehmen müssen, die fraglichen Vermögenswerte würden aus einem Verbrechen herrühren. Herr J. habe die in der Anklage aufgeführten Informationen nicht gehabt und auch nicht haben können.
- Das angefochtene Urteil basiere auf der aktenwidrigen Sachverhaltsannahme, es seien neben Herrn J. noch andere Mitarbeiter der Compliance-Abteilung in den Entscheidungsprozess involviert gewesen. Das sei von der Vorinstanz deshalb gemacht worden, weil bei den bisher involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein strafrechtlich relevantes Verhalten bereits auf der Tatbestandsebene habe ausgeschlossen werden müssen. Die Vorinstanz habe aus diesem Grund im Sinne eines Kunstgriffes «weitere Mitarbeiter» aus der Compliance-Abteilung als fraglos involviert konstruieren müssen, um über kollektivistische Zuschreibungsmodelle wie die generelle Anlasstäterschaft überhaupt den subjektiven Tatbestand der Anlasstat begründen zu können.
- Die Vorinstanz habe Tatsachenfeststellungen getroffen, welche nicht Gegenstand der Anklage gewesen seien und damit Art. 9 StPO verletzt. Die Schweizerische Post sei für Handlungen imaginärer Personen verurteilt worden, von denen in der Anklage nie die Rede gewesen sei.
- Die Anklage äussere sich zur Anlasstat nicht mit der erforderlichen Klarheit. In Ziff. 1 der Anklage werde als Anlasstat die Barauszahlung genannt, also ein aktives Tun. Täterin dieses Tuns sei Frau K. gewesen, welche aber nach der rechtskräftigen Feststellung der Berufungsbeklagten nicht vorsätzlich gehandelt habe. Es werde dann in der Anklage beiläufig erwähnt, dass im Vorfeld dieser Auszahlung keinerlei Abklärungen getätigt worden seien. Es werde in der Anklage aber nicht gesagt, diese Unterlassung von Abklärungen hätte den Geldwäschereitattbestand erfüllt. Ein unechtes Unterlassungsdelikt sei nicht Gegenstand der Anklage.

- Die Anklage gehe davon aus, dass die Anlasstat die Auszahlung des fraglichen Geldbetrages in Solothurn gewesen sei. Dies habe auch die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörde in Solothurn begründet. Es seien auch nur gegen die ausführenden Mitarbeiterinnen in Solothurn je eine Strafuntersuchung eröffnet worden, nicht jedoch gegen Herrn J. von der Compliance Abteilung in Bern. Demgegenüber habe die Vorinstanz die Schweizerische Post aber verurteilt, weil Herr J. und andere Mitarbeiter in Bern grünes Licht für die Auszahlung gegeben hätten.
- Art. 102 Abs. 2 StGB setze eine tatbestandmässig und rechtswidrig begangene Anlasstat als objektive Strafbarkeitsbedingung voraus. Die allgemeinen tatbezogenen Voraussetzungen von Art. 102 Abs. 1 StGB müssten auch bei der konkurrierenden Strafbarkeit nach Abs. 2 erfüllt sein. Verbrechen und Vergehen nach Art. 102 Abs. 1 StGB, auf den Absatz 2 ausdrücklich verweise, könnten bereits begrifflich nicht ohne Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit begangen werden. Auch das gravierendste Organisationsdefizit begründe keine Strafbarkeit des Unternehmens, solange keine strafbare Anlasstat begangen worden sei. Es sei deshalb in der Lehre vollkommen unbestritten, dass es im Unternehmen zu einer Handlung oder Unterlassung gekommen sein müsse, welche den objektiven und subjektiven Tatbestand erfülle und rechtswidrig erfolgt sei (Anlasstat). Nicht erforderlich sei gestützt auf die Lehre und nach der von der Berufungsklägerin immer vertretenen Auffassung allein der Nachweis der Schuld des Anlasstäters. Dies habe die Vorinstanz verkannt, welche aus dem Gesetzeswortlaut «unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen» falsche Schlüsse gezogen habe und insbesondere den Begriff der Strafbarkeit mit der Frage des subjektiven Tatbestands der Anlasstat vermischt habe. Unterschiedliche Lehrmeinungen würden allein in Bezug auf die Frage bestehen, ob der Tatbestand und die Rechtswidrigkeit in Handlungen einer bestimmten natürlichen Person liegen müssten oder ob gedankliche Modelle im Sinne der generellen Anlasstäterschaft oder der additiv verwirklichten Anlasstat zulässig seien. Auf diese Zuschreibungsmodelle könne aber (wenn überhaupt) nur dann zurückgegriffen werden, wenn in einer Fallkonstellation nach Art. 102 Abs. 2 StGB die Anlasstäterschaft nicht bekannt sei bzw. nicht individualisiert werden könne. Im vorliegenden Fall sei dies unzulässig, weil alle mit der Anlasstat in Zusammenhang zu bringenden Personen seitens der Schweizerischen Post ebenso zweifelsfrei feststehen würden wie die Tatsache, dass sie nicht vorsätzlich gehandelt hätten.
- J. von der Compliance Abteilung in Bern sei zwar für den Entscheid der Barauszahlung verantwortlich gewesen, er habe die Auszahlung autorisiert, aber nicht vorsätzlich gehandelt. Es sei gegen Herrn J. nicht einmal ein Verfahren eröffnet worden, er sei nie als Beschuldigter, sondern immer als Auskunftsperson befragt worden. Die Untersuchungen gegen die Schaltermitarbeiterinnen seien mangels Vorsatz eingestellt worden. Es seien damit alle beteiligten natürlichen Personen seitens der Schweizerischen Post identifiziert und deren fehlender Vorsatz festgestellt worden. Weder J. noch die beiden Mitarbeiterinnen hätten eine Geldwäschereihandlung begangen noch werde ihnen das

vorgeworfen. Der Geldwäscher sei ein Kunde (A.) gewesen, nicht eine Unternehmensperson. Es gäbe damit keine unternehmensinterne Straftat und die Schweizerische Post könnte selbst dann nicht verurteilt werden, wenn ein Organisationsdefizit und dessen Kausalität bejaht werden würden.

- Es werde aber auch das Organisationsdefizit bestritten. Die Schweizerische Post habe im fraglichen Zeitraum über sämtliche notwendigen Regeln verfügt und es sei dieses Regelwerk von der Kontrollstelle GwG genehmigt worden. Die Mitarbeiter seien sorgfältig ausgesucht und ausgebildet worden. Der Vorwurf der Anklage liege darin, es habe mit Ausnahme der Erklärung gemäss Formular A1 keine Vorschriften gegeben, die eine Barauszahlung ohne vorgängige Plausibilisierung der wirtschaftlichen Hintergründe verlangt habe. Es werde unterstellt, Herr J. habe gestützt auf die internen Weisungen gar keine andere Möglichkeit gehabt, als grünes Licht für die Auszahlung zu erteilen. Das sei unzutreffend. Hätte er gewusst oder den begründeten Verdacht im Sinne von Art. 9 GwG gehabt, hätte er unabhängig von internen Weisungen direkt gestützt auf diese Bestimmung eine Meldung mit der entsprechenden Sperrfolge veranlassen müssen. Es bleibe aber eben beweismässig dabei, dass für J. im massgeblichen Zeitpunkt keinerlei Hinweise dafür bestanden hätten, dass die auszubezahlenden Barmittel verbrecherischer Herkunft wären. Es sei noch vor Anklageerhebung im vorliegenden Verfahren das Strafverfahren gegen die verantwortlichen Organe der Schweizerischen Post wegen Verletzung der Meldepflicht im Sinne von Art. 37 GwG eingestellt worden.
- Es seien neben spezialgesetzlichen Organisationsvorschriften auch standesrechtliche Organisationspflichten massgeblich; deren Verletzung könne auch strafrechtlich relevant sein. Die Vorinstanz vertrete nun die unhaltbare Auffassung, man könne sich eines Organisationsverschuldens selbst dann strafbar machen, wenn alle Organisationspflichten erfüllt worden seien.
- Die Vorinstanz habe die Frage der Kausalität zwischen der Anlasstat und dem angeblichen Organisationsmangel nicht einmal geprüft. Ebenso wenig habe sie das Tatbestandselement der Zumutbarkeit geprüft, was erklärbar sei, da sie die angeblich unterlassenen organisatorischen Vorkehrungen im Sinne von Art. 102 Abs. 2 StGB gar nicht habe nennen können.
- Das angefochtene Urteil sei im Dispositiv fehlerhaft. Eine Verurteilung der Schweizerischen Post wegen Geldwäscherei sei gar nicht möglich, das müsse eine natürliche Person gemacht haben. Die Geldwäscherei sei nur die mögliche Anlasstat nach Art. 102 Abs. 2 StGB, die objektive Strafbarkeitsbedingung, und die Schweizerische Post hätte bei deren Nachweis wegen unterlassener organisatorischer Vorkehrungen verurteilt werden müssen.

7. Die Staatsanwaltschaft nahm mit Eingabe vom 20. März 2015 zur Berufungsbeurteilung Stellung. Sie machte im Wesentlichen das Folgende geltend:

- Es stehe in der Anklageschrift in keiner Art und Weise, es sei J. für den Entscheid, die Barauszahlung zuzulassen, alleine verantwortlich gewesen. Es sei der Entscheid innerhalb der Compliance Abteilung gefällt und von J. stellvertretend kommuniziert worden. Es werden dann weitere Gründe ausgeführt, weshalb J. nicht im Alleingang gehandelt haben sollte.
- Und selbst wenn J. im konkreten Fall ohne Rücksprache gehandelt hätte, hätte er dadurch die internen Vorgaben getreu umgesetzt. Die Schweizerische Post habe zumindest im Februar 2005 nach der Maxime gehandelt, dass Barbezüge ihrer Kunden unabhängig von der konkreten Höhe und den übrigen Umständen in jedem Fall ausbezahlt würden. Die Schweizerische Post habe bewusst und willentlich auf die Verhinderung von Geldwäschereihandlungen im Zusammenhang mit Barbezügen verzichtet und diese folglich in Kauf genommen.
- J. habe im Vorfeld der Auszahlung in gewollter Blindheit bewusst auf irgendwelche materiellen Nachprüfungen verzichtet, obwohl sich solche aufgrund der Höhe der Auszahlung zwingend aufgedrängt hätten.
- Die Barauszahlung von CHF 4.6 Mio. habe der Geldwäschereihandlung entsprochen. Intern sei diese Auszahlung durch die Zustimmung von J. ausgelöst worden. Und diese Auslösung sei nur möglich gewesen, weil interne organisatorische Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäschereihandlungen im Rahmen von Barbezügen gefehlt hätten.

8. Es kann damit zusammenfassend festgestellt werden, dass der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt nun wie folgt als unbestritten gilt und aufgrund der vorliegenden Akten zum Beweisergebnis erhoben werden kann:

8.1 Am Morgen des 10. Februar 2005 hatte A. bei der Poststelle in Solothurn telefonisch angekündigt, ab dem Konto der Y. AG, deren Organ er war, einen Bargeldbetrag von CHF 4'600'000.00 abheben zu wollen. Dies löste bei der Schweizerischen Post intern die folgenden Aktivitäten aus:

- Die zuständige Mitarbeiterin der Schweizerischen Post, H., bestellte bei der Sicherheitsfirma I. AG 4'600 Tausendernoten.
- H. fragte vor dieser Bestellung bei der Compliance-Abteilung der Schweizerischen Post in Bern nach, ob eine solche Auszahlung vorgenommen werden könne.
- Der Ansprechpartner dieser Compliance-Abteilung, J., gab H. für die Auszahlung dieses Betrages grünes Licht.
- Die Auszahlung erfolgte durch Frau K..

- Eine Barauszahlung von 4.6 Mio. Franken wurde von allen Beteiligten als ungewöhnliche Transaktion eingeschätzt.

8.2 Dieses ausbezahlte Geld stammte von einem Verbrechen. Nach dieser Auszahlung konnte das Geld nicht wieder beschafft werden und blieb verschwunden.

Es wurde gegen den Mitarbeiter der Compliance-Abteilung, J., nie ein Strafverfahren eröffnet. Das Verhalten von J. war für die Staatsanwaltschaft offensichtlich strafrechtlich nicht relevant. Die Staatsanwaltschaft ging also bei J. im Unterschied zu Frau H. und Frau K. gar nie davon aus, er habe gewusst oder mit der Möglichkeit rechnen müssen, dass es sich um Vermögenswerte handelte, die aus einem Verbrechen stammten. Ebenso wenig unterstellte sie ihm, er habe die Absicht gehabt oder zumindest in Kauf genommen, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder Einziehung von solchen Vermögenswerten durch die Strafverfolgungsbehörde zu verhindern. Es ist daher unerfindlich, wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 20. März 2015 (S. 4) zur Einschätzung gelangt, J. habe im Vorfeld der Auszahlung «in gewollter Blindheit bewusst auf irgendwelche Nachprüfungen verzichtet, obwohl sich solche aufgrund deren Höhe zwingend aufgedrängt hätten». Wenn das wirklich die Einschätzung der Staatsanwaltschaft war, ist nicht nachvollziehbar, weshalb dann zwar gegen die beiden Mitarbeiterinnen am Schalter, nicht aber gegen J. eine Strafuntersuchung wegen Geldwäscherei eröffnet worden war. Es ist diese Einschätzung auch kaum mit jener Einschätzung auf der gleichen Seite dieser Stellungnahme zu vereinbaren, wo die Staatsanwaltschaft ausführt, es sei unter diesen geschäftsinternen Vorgaben der Schweizerischen Post «auch nachvollziehbar, weshalb J. ohne materielle Abklärungen grünes Licht zu einem Bargeldbezug von CHF 4'600'000.00 erteilt hat; er handelte dabei offensichtlich nach der internen Geschäftspraxis».

8.3 Die Mitarbeiterinnen der Schweizerischen Post, welche diese Barauszahlung vorbereitet (H.) bzw. ausgeführt (K.) hatten, sind ebenfalls nicht bestraft worden. Es war gegen sie (und gegen die Post) am 10. August 2007 eine Strafuntersuchung wegen Geldwäscherei eröffnet, mit Verfügung vom 20. März 2008 aber in Bezug auf die beiden Frauen wieder eingestellt worden (1.5. AS 1 ff.). Es wurde in der Einstellungsverfügung in Bezug auf beide Beschuldigten ausgeführt, es lasse sich weder nachweisen, dass sie hätten annehmen müssen, die Vermögenswerte stammten von einem Verbrechen, noch dass sie den Vorsatz gehabt hätten, die Einziehung solcher Vermögenswerte zu vereiteln.

9. In Bezug auf das von der Vorinstanz festgestellte und im vorliegenden Verfahren von der Staatsanwaltschaft geltend gemachte Beweisergebnis ist ein wesentlicher Punkt bestritten und zu entscheiden:

9.1 Die Vorinstanz führte im Urteil (S-L AS 317/US 21) aus, es sei «nicht mehr zu eruieren», ob und wie viele weitere Mitarbeiter der Compliance-Abteilung (neben J.) in den Entscheidungsprozess, die Barauszahlung freizugeben, involviert gewesen seien. Sie kommt dann aber doch zum Schluss, es könne fraglos davon ausgegangen werden, dass noch weitere Mitarbeiter involviert gewesen seien (US 21

unten). Das angefochtene Urteil basiert dann auch bei der rechtlichen Subsumtion auf der Annahme, es hätte die «Compliance-Abteilung» (US 17) bzw. die «Compliance-Abteilung, nach aussen handelnd durch J.» (US 29) die Einwilligung zu einer Barauszahlung erteilt, es hätte «die Compliance» die verbrecherische Herkunft der Gelder in Kauf genommen und es hätten die «Compliance-Fachleute» und der handelnde J. um die möglichen Folgen der Einwilligung zur Barauszahlung gewusst (US 18).

Auch die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Stellungnahme vom 20. März 2015 zur Berufungsbegründung auf der Seite 3 aus, weshalb davon ausgegangen werden müsse, J. habe nicht im Alleingang gehandelt. Sie stützt diese Annahme auf die konkreten Umstände (J. sei erst seit viereinhalb Monaten als Compliance-Officer tätig gewesen; bei der Schweizerischen Post sei in den Jahren 2004 - 2005 abgesehen vom Bezug durch A. nie ein solcher Betrag bezogen worden, mit Sicherheit sei es die erste solche Anfrage gewesen, die J. entgegengenommen habe) und die allgemeine Lebenserfahrung.

9.2 Wie die Berufungsklägerin zu Recht einwendet, ist diese Annahme, es hätten weitere unbekannte Personen innerhalb der Compliance-Abteilung am Freigabe-Entscheid mitgewirkt, durch den Anklagesachverhalt nicht abgedeckt. Es wird dort im Gegenteil das alleinige Handeln von J. dargelegt:

- AKS Ziff. 3: «Die Ansprechperson bei der Compliance-Abteilung, J., gab für die Barauszahlung grünes Licht, nachdem er sich einzig vergewissert hatte, ob auf besagtem Konto Gelder in der Höhe des angekündigten Barbezuges vorhanden waren. Abgesehen davon wurden im Vorfeld dieser Barauszahlung keinerlei Abklärungen getätigt (...).» – Wenn die Staatsanwaltschaft (zur Stützung der Annahme der Vorinstanz) nun ausführt, es stehe fest, dass J. nach dem Anruf noch Abklärungen gemacht und sich intern mit anderen Leuten des Kompetenzzentrums für Geldwäscherei besprochen habe, ist das eine unzulässige Abweichung vom eingeklagten Sachverhalt, wonach J. einzig den Kontostand geprüft und sonst keinerlei Abklärungen gemacht habe. Es wird damit nachgerade das Gegenteil dessen geltend gemacht, was in der Anklage steht.

- AKS Ziff. 4: «Das Fehlen jeglicher Einschränkungen oder Bedingungen bei Barbezügen in beliebiger Höhe hat sich letztendlich darin manifestiert, dass J. als Mitarbeiter der Compliance Abteilung, der im Rahmen seiner Transaktionsmonitoring-Tätigkeit mit der Geldwäschereiproblematik speziell vertraut war, die Barauszahlung von CHF 4'600'000.00 ab dem Y. AG Konto ohne materielle Prüfung freigegeben hat; dies trotz der offensichtlichen Ungewöhnlichkeit der Transaktion.»

9.3 Die Staatsanwaltschaft hat denn auch keine erkennbaren Beweiserhebungen zur Frage, ob und inwiefern andere Personen der Compliance-Abteilung am Freigabe-Entscheid mitgewirkt haben könnten, getroffen. In der Befragung vom 25. Januar 2008 legte J. als Auskunftsperson dar (10.2. AS 1 ff.), er habe im Jahr 2003 das Jura-Studium abgeschlossen und sei seit dem 1. Oktober 2004 als Compliance-Officer bei der Compliance-Abteilung der Schweizerischen Post angestellt

gewesen. Er sei für das Transaktionsmonitoring, die juristische Ausbildung der Schaltermitarbeiterinnen und die juristische Beurteilung im Zusammenhang mit Geldwäschereifragen zuständig gewesen. Im Februar 2005 sei O. Leiter der Compliance ad interim gewesen, der dann kurz darauf von P. als Leiter abgelöst worden sei. In der ausführlichen Befragung nennt J. schliesslich diverse Personen namentlich, die für die Compliance Abteilung des Unternehmens zusammen mit ihm Abklärungen oder Entscheidungen im Zusammenhang mit der Kontoinhaberin Y. AG trafen (vgl. 10.2. AS 11 Z 355 - 357 f., Z 359 f., AS 13 Z 428 ff.), es gibt aber aus seinen Aussagen nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass er in seinen Entscheidung, die Barauszahlung freizugeben, seine Vorgesetzten oder andere Mitarbeiter der Compliance-Abteilung miteinbezogen hätte. Er schilderte den Anruf der Mitarbeiterin der Poststelle 2 Solothurn wie folgt (10.2. AS 6 Z. 177 ff.): «Sie erzählte mir vom geplanten Bezug und fragte, ob sie diesen Auftrag ausführen dürfe. Was ich bejaht habe. Ich habe das Konto angeschaut und gesehen, dass das entsprechende Geld auf dem Konto war und ich habe ihr kurz darauf das ok zur Auszahlung gegeben (...).» Er hat also seine Zustimmung schon nach kurzer Zeit gegeben, was er in derselben Einvernahme auf die Frage, was er genau vor dem erteilten Einverständnis zur Auszahlung abgeklärt habe, nochmals ausdrücklich bestätigte (10.2. AS 6 Z. 201 - 203): Er habe lediglich geprüft, ob das Geld auf dem Konto vorhanden sei und ob dieses Konto nicht gesperrt sei. Weitere Abklärungen (insbesondere eine materielle Prüfung) habe er trotz der Ungewöhnlichkeit der Transaktion nicht gemacht. Weiter führte er aus (10.2. AS 7 Z 217 ff.), es sei keinerlei Verdacht auf eine verbrecherische Herkunft des Geldes zu jenem Zeitpunkt ersichtlich gewesen und es wäre innerhalb von einem bis zwei Tagen auch nicht möglich gewesen, eine allfällige verbrecherische Herkunft des Geldes herauszufinden. Er habe keine Möglichkeit gesehen, dem Kunden den Zugang zu seinem Konto zu verwehren.

Es gab in der Folge keine Befragung der von J. genannten oder anderer Personen der Compliance-Abteilung, was damit zu erklären ist, dass die Staatsanwaltschaft von der Glaubhaftigkeit seiner Schilderungen ausging. So hat sie einerseits J. mit der Anklageschrift genau dieses geschilderte Verhalten, nur den Kontostand (d.h. Deckung im Umfang des angekündigten Barbezuges) geprüft und keine weiteren Abklärungen gemacht zu haben, vorgehalten und sie hat andererseits gegen ihn kein Strafverfahren eröffnet, in seinem Verhalten also keinen hinreichenden Tatverdacht für eine Geldwäschereihandlung gesehen. Es ist offensichtlich, dass die Staatsanwaltschaft auch nie von weiteren involvierten Personen ausgegangen war, ansonsten sie solche Personen gesucht und befragt hätte. Sie hat aber nicht einmal die Vorgesetzten von J. befragt.

Es ist aber auch aus der Stellungnahme vom 20. März 2015 (S. 3 f.) die Überzeugung der Staatsanwaltschaft ersichtlich, J. habe ohne interne Diskussion entschieden, wenn dort – wie oben schon dargelegt – einerseits Herrn J. vorgehalten wird, er habe in gewollter Blindheit bewusst auf jegliche Nachprüfung verzichtet (was ihm wohl kaum so vorgehalten würde, wenn er die Anfrage intern zur Diskussion gestellt hätte) und wenn andererseits die direkte Zustimmung ohne Abklärungen als nachvollziehbar bezeichnet wird, da er dabei offensichtlich nach der internen

Geschäftspraxis der Schweizerischen Post gehandelt habe. Diese – so der Vorwurf der Staatsanwaltschaft – habe im Tatzeitpunkt nach der Maxime gehandelt, dass den Kunden Barbezüge unabhängig von der Höhe und den übrigen Umständen in jedem Fall zu gewähren seien.

9.4 Es ist damit zusammenfassend festzustellen, dass im Betrieb der Berufungsklägerin diejenigen natürlichen Personen ermittelt werden konnten, welche die Barauszahlung ermöglicht hatten, die in der Folge zur Unauffindbarkeit des Geldes führte. Es wurde alsdann im Laufe des Strafverfahrens ebenfalls festgestellt, dass sich diese Personen im Zusammenhang mit dem hier zur Anklage gebrachten Sachverhalt in subjektiver Hinsicht nicht strafbar gemacht hatten. Gegen diejenige Person im Unternehmen, die gemäss Anklageschrift allein über die Freigabe des Bargeldes entschied, J. von der Compliance-Abteilung, war nie ein Strafverfahren eröffnet worden, was nur bedeuten kann, dass man ihm zum vorneherein nicht unterstellen wollte, er habe im Sinne von Art. 305^{bis} StGB annehmen müssen, dass zur Auszahlung bestimmte Geld stamme aus einem Verbrechen. Das hatte man offenbar vorerst in Bezug auf die zwei Mitarbeiterinnen am Schalter angenommen, dann aber mit der Einstellungsverfügung ausdrücklich zufolge fehlenden subjektiven Tatbestands wieder verneint. Es ist dies durchaus auch das Beweisergebnis des Berufungsgerichts: Es gibt keinerlei Verdachtsmomente dafür, dass sich J. oder H. in subjektiver Hinsicht der Geldwäscherei strafbar gemacht haben.

Die Anklage beschränkt sich auf den Vorhalt, es sei die Barauszahlung durch H. vorbereitet und durch J. bewilligt worden, welcher einzig den Kontostand geprüft und sonst keinerlei Abklärungen getätigt hatte. Es gibt in der Anklage keinen Lebenssachverhalt, wonach weitere Personen der Compliance-Abteilung in diesen Entscheid, die Barauszahlung zuzulassen, involviert gewesen wären. Entsprechende Behauptungen der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft sind mit dem Anklageprinzip nicht vereinbar.

Es gibt aber auch kein entsprechendes Beweisergebnis. Es gibt keinerlei Hinweise oder Indizien, die für eine Beteiligung weiterer Personen in der Compliance-Abteilung sprechen würden. J. sagte immer ganz klar das Gegenteil. Er allein prüfte den Kontostand und gab dann grünes Licht. Das glaubte ihm die Staatsanwaltschaft auch so, fragte sie doch einerseits bei J. nicht weiter nach und befragte sie andererseits auch in der Compliance-Abteilung keine weiteren Personen, nicht einmal seine von ihm namentlich aufgelisteten Vorgesetzten. – Und es wurde dann ja auch dementsprechend der Vorhalt in der Anklageschrift formuliert, J. habe die Zustimmung ohne jegliche Abklärungen (wie z.B. die Unterbreitung an einen Vorgesetzten) erteilt.

IV. Rechtliche Subsumtion (Art. 102 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB)

1. Art. 102 StGB unterscheidet zwei Varianten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens: Bei der sogenannten subsidiären Strafbarkeit des Unter-

nehmens nach Art. 102 Abs. 1 StGB knüpft das Gesetz an ein begangenes Verbrechen oder Vergehen an (Anlasstat), das einen betrieblich-funktionalen Zusammenhang zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens aufweisen muss («in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks»). Als weitere Voraussetzung muss die Zurechnung der Anlasstat zu einer bestimmten natürlichen Person wegen einer mangelhaften Organisation des Unternehmens scheitern (Matthias Forster, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, Diss. SG, Bern 2006, S. 147 f., S. 203). Abs. 1 von Art. 102 StGB kann folglich nur Anwendung finden, wenn trotz einlässlichen Abklärungen die Ermittlung der Anlasstäterschaft misslingt (Stefan Trechsel/Marcel Jean-Richard, PK StGB, Art. 102 StGB N 16)

2. Im Unterschied zur subsidiären Strafbarkeit des Unternehmens konkurriert die Unternehmensverantwortlichkeit nach Abs. 2 mit der strafrechtlichen Individualverantwortung des Anlasstäters. Das Unternehmen wird unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn ihm vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine der in Abs. 2 abschliessend genannten Straftaten (sog. Katalogtaten) zu verhindern. Auch diese Katalogtaten müssen in einem betrieblich-funktionalen Zusammenhang zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen (vgl. den Gesetzeswortlaut: «Handelt es sich dabei um eine Straftat nach ...»). Während nach Art. 102 Abs. 1 StGB ein Kausalzusammenhang zwischen dem Organisationsmangel des Unternehmens und der fehlgeschlagenen individuellen Zurechnung der Anlasstat vorliegen muss, setzt die Strafbarkeit nach Abs. 2 einen Kausalzusammenhang zwischen dem Organisationsfehler des Unternehmens und der (nicht verhinderten) Anlasstat voraus. Der strafrechtliche Vorwurf im Sinne von Art. 102 Abs. 2 StGB bildet das kollektiv-betriebliche Unterlassen deliktsverhindernder Organisationsmassnahmen (Matthias Forster, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, Diss. SG, Bern 2006, S. 213, S. 226 f.).

3. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 Abs. 1 StGB fällt von vornherein ausser Betracht, da die natürlichen Personen im Unternehmen der Schweizerischen Post, welche für die zur Anklage gebrachte Barauszahlung verantwortlich waren, ohne weiteres ermittelt werden konnten. Dies entspricht der Anklage und davon ist grundsätzlich auch die Vorinstanz ausgegangen, die in Anwendung von Art. 102 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB einen Schuldspruch ausgesprochen hat. Im Interesse der Klarheit: Nicht zur Diskussion stehen kann ein allfälliger Ermittlungsmisserfolg (gemäss Art. 102 Abs. 1 StGB) in Bezug auf irgendwelche weiteren Compliance-Mitarbeiter oder Vorgesetzte dieser Abteilung, da dies – wie soeben dargelegt – weder angeklagt wurde noch zum Beweisergebnis gehört.

4. Es wurde nach der Anklage im Unternehmen der Berufungsklägerin in Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeit eine jener Straftaten begangen, die in Art. 102 Abs. 2 StGB aufgeführt ist (Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} StGB).

4.1 Nach der von der Berufungsklägerin vertretenen Meinung fehlt es bereits an einer strafbaren Anlasstat, weshalb eine Verurteilung der Schweizerischen Post nach Art. 102 Abs. 2 StGB ausgeschlossen sei. Nachdem in Bezug auf die beiden Mitarbeiterinnen am Schalter rechtskräftig festgestellt worden sei, dass sich diese nicht im Sinne von Art. 305^{bis} StGB strafbar gemacht hätten und gegen J., der die Barauszahlung autorisiert habe, nicht einmal ein Strafverfahren eröffnet worden sei, weil gegen ihn bereits kein Anfangsverdacht bestanden habe (vgl. Berufungsbegründung S. 15 f.), sei es im Unternehmen eben gerade nicht zu einer strafbaren Handlung gekommen. Es habe niemand im Unternehmen auch nur im Ansatz den Willen gezeigt, eine Straftat zu begehen oder an einer solchen mitzuwirken. Es müsse nach der ganz herrschenden Lehre die Anlasstat in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt worden sein. Da dies hier nicht zutrefte, fehle es an der objektiven Strafbarkeitsbedingung der Anlasstat.

4.2 Die Anlasstat ist gemäss Ziff. 1 der Anklageschrift Geldwäscherei, indem die Barauszahlung von CHF 4'600'000.00 ohne jegliche materielle Vorprüfung betreffend Herkunft und Verwendung der Gelder erfolgt sei. Unter Ziff. 3 der Anklageschrift wird diese Anlasstat dann näher umschrieben. Es werden zwei Personen konkret genannt, die im Unternehmen an dieser Auszahlung mitgewirkt haben sollen: H., welche das Geld aufgrund einer telefonischen Ankündigung von A. bestellt und die sich bei der Compliance Abteilung rückversichert habe, dass die Auszahlung zulässig sei. Und J., der für die Auszahlung grünes Licht gegeben habe und sich dabei einzig vergewissert habe, ob auf dem Konto genügend Geld sei.

Auch mit der schriftlichen Stellungnahme vom 20. März 2015 wird die Barauszahlung von CHF 4'600'000.00 als Anlasstat (Geldwäschereihandlung) bezeichnet, die durch J. ausgelöst worden sei. Dass die mit dieser Stellungnahme dargelegte Annahme, es hätten innerhalb der Compliance-Abteilung weitere Mitarbeiter der Berufungsklägerin mitgewirkt, mit dem Anklagegrundsatz nicht zu vereinbaren ist und auch nicht zum Beweisergebnis gehört, wurde vorne bereits dargelegt.

4.3 In Ziff. 3 der Anklageschrift, welche die Anlasstat umschreibt, ist auch A. erwähnt, welcher den genannten Betrag abgehoben und an B. übergeben hatte. A. hat sich gemäss rechtskräftiger Verurteilung der Geldwäscherei schuldig gemacht. Es ist hier vorab festzustellen, dass dies nicht die Straftat nach Art. 102 Abs. 2 StGB ist, für welche sich die Berufungsklägerin hätte strafrechtlich verantwortlich machen können (was im Übrigen auch niemand behauptet, hier aber im Interesse der Klarheit festzustellen ist). Der Täterkreis der Anlasstat umfasst nur die Organe, Gesellschafter oder Mitarbeiter des Unternehmens, Drittpersonen (wie hier Kunden) sind ausgeschlossen (vgl. an Stelle vieler: Marcel Alexander Niggli/Diego R. Gfeller in: BSK StGB I, Art. 102 StGB N 64 ff.).

4.4 Es steht damit als Zwischenergebnis Folgendes fest: Es wurden im Unternehmen der Berufungsklägerin entsprechend der Anklage durch zwei namentlich bekannte natürliche Personen in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtung Handlungen vorgenommen, welche die Barauszahlung einer sehr hohen Geldsumme ermöglichten und die objektiv eine Straftat im Sinne von Art. 305^{bis} Ziff. 1

StGB (Geldwäscherei) sein konnten, die aber in Bezug auf beide Personen zur Verneinung des subjektiven Tatbestandes der Geldwäscherei durch die Staatsanwaltschaft führten. Es gibt darüber hinaus weder nach der Anklage noch nach dem Beweisergebnis weitere unbekannte Personen, welche die Anlasstat der Geldwäscherei im Unternehmen der Berufungsklägerin objektiv und subjektiv begangen haben könnten.

4.5 Im angefochtenen Urteil (S-L AS 317/US 21) kommt die Vorinstanz nach Würdigung von Materialien und Lehre und vor allem des Gesetzestextes von Art. 102 Abs. 2 StGB selbst («... so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft ...») zum Schluss, das Unternehmen könne nach dieser Bestimmung auch bestraft werden, wenn keiner natürlichen Person der Tatbestand objektiv und subjektiv zugerechnet werden könne. Wenn die Vorinstanz dann im gleichen Abschnitt weiter ausführt, es seien fraglos neben J. noch weitere Mitarbeiter in den Entscheidungsprozess involviert gewesen, so scheint sie die Tatbestandsvariante zu bejahen, wonach eine Bestrafung des Unternehmens selbst dann möglich sei, wenn der Tatbestand der Anlasstat keiner natürlichen Person zugerechnet werden kann. Solche unbekannten Drittpersonen sind – wie bereits mehrfach ausgeführt – weder vorgehalten noch das Beweisergebnis. Die Vorinstanz bleibt im Übrigen auch die Erklärung schuldig, weshalb diese weiteren Mitarbeiter im Unterschied zu J. die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt haben sollten.

Soweit die Vorinstanz damit allerdings die Meinung vertreten haben sollte, es müssten bei der konkurrierenden Strafbarkeit von natürlichen Personen und von Unternehmen nach Art. 102 Abs. 2 StGB bei den natürlichen Personen die subjektiven Tatbestandsmerkmale gar nicht erfüllt sein, ginge sie fehl. Es ist nicht auszuschliessen, dass auch die Staatsanwaltschaft mit der Anklageschrift von dieser falschen Hypothese ausgegangen ist, wenn sie darin die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Berufungsklägerin als erfüllt erachtet, ohne dass die namentlich genannten natürlichen Personen sich strafbar gemacht hätten und ohne dass weitere Personen genannt werden, welche die Anlasstat begangen haben könnten (solche weiteren Personen wurden von der Staatsanwaltschaft erstmals im Plädoyer vor der ersten Instanz ins Feld geführt).

Es muss nach der herrschenden Lehre in Bezug auf die Anlasstat von Art. 102 Abs. 2 StGB der objektive und der subjektive Tatbestand nachgewiesen sein, um das Unternehmen nach Art. 102 Abs. 2 StGB bestrafen zu können:

- Matthias Forster, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, Diss. SG, Bern 2006, legt auf S. 147 ff. die gemeinsamen Haftungsvoraussetzungen für die subsidiäre (Art. 102 Abs. 1 StGB) und die konkurrierende (Art. 102 Abs. 2 StGB) Unternehmenshaftung dar und führt zur Tatbestandsmässigkeit der Anlasstat im Besonderen aus, Art. 102 StGB setze in Abs. 1 bei einem «begangenen» Verbrechen oder Vergehen an. Erforderlich sei damit zunächst einmal die beweiskräftige Feststellung aller für die Anlasstat einschlägigen objektiven und subjektiven Tatbestands-

merkmale. Gelingt dieser Nachweis nicht, entfällt die Strafhaftung des Unternehmens (und zwar sowohl nach Abs. 1 als auch nach Abs. 2). Weiter S. 186: Die Auffassung, wonach auf den Nachweis subjektiver Tatbestandsanforderungen ganz verzichtet werden könne, sei klar zu verwerfen (mit dem Hinweis in Fussnote 883 auf die ganz h.L., a.M. nur Steinegger, wonach ein Straftatbestand wenigstens in objektiver Hinsicht erfüllt sein müsse). Eine solche Zäsur würde im Wortlaut des Gesetzes keine Stütze finden. «begangen» (Art. 102 Abs. 1 Satz 1 StGB) sei ein Delikt nur, wenn das fragliche Verhalten alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale aufweise. Ein Verzicht auf den Nachweis vorsätzlichen Handelns, besonderer Absichten etc. würde sodann auch die Grenze zu strafrechtlich irrelevanten Sachverhalten verwischen. Unter dem Titel «Schuldhaftigkeit als Haftungsvoraussetzung?» (S. 188 f.) bestätigt Foster dies ausdrücklich auch in Bezug auf Art. 102 Abs. 2 StGB, indem er auch für die konkurrierende Unternehmenshaftung nach dieser Bestimmung festhält: «'Begangen' ist die Anlasstat hier, wenn sie die einschlägigen objektiven und subjektiven Unrechtsmerkmale aufweist und rechtswidrig ist.» Im Übrigen sei die Strafhaftung des Unternehmens – so das Gesetz – von der Strafbarkeit natürlicher Personen «unabhängig»: Der Nachweis der Schuldhaftigkeit der Anlasstat sei somit entbehrlich. Verlangt sei nur eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Tat.

- Marcel Alexander Niggli/Diego R. Gfeller in: BSK StGB I, Art. 102 StGB N 239 f.: Das Unternehmen werde im Sinne von Abs. 2 (von Art. 102 StGB) strafbar, wenn einerseits die allgemeinen tatbezogenen Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt seien (und andererseits das Unternehmen nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen habe, um eine solche Straftat zu verhindern). In Bezug auf die tatbezogenen Voraussetzungen wird auf N 55 ff. verwiesen, in N 56 wird schliesslich Folgendes erläutert: «Die Voraussetzung, dass ein Vergehen oder Verbrechen ‚begangen wird‘ (est commis, è commesso) meint den Nachweis eines entsprechenden Delikts, d.h. dass die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt sind» (mit diversen Hinweisen auf die Lehre). Würde auf das Vorliegen der subjektiven Tatbestandsmerkmale verzichtet, ergäbe sich eine reine Kausalhaftung, was gerade nicht angestrebt worden sei (mit Verweis auf die Materialien). – In N 242 und 243 wird schliesslich ausgeführt, was es bedeutet, wenn Art. 102 Abs. 2 StGB das Unternehmen «unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen» verantwortlich werden lässt. Es reiche eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Anlasstat, es bleibe die Schuld des Anlasstäters unbeachtlich. Unbeachtlich bleibe auch, wenn sich der tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft verhaltende Täter der Strafverfolgung entziehe.
- Stefan Trechsel/Marcel Jean-Richard in: PK StGB, Art. 102 StGB N 8, halten unter der Überschrift «Gemeinsame Voraussetzungen» (für Abs. 1 und Abs. 2) fest, die Anlasstat müsse in objektiver und subjektiver Hinsicht nachgewiesen sein.

- Stratenwerth, Schweizerischen Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl., Bern 2011, § Täterschaft und Teilnahme, N 184/185 S. 449: In jedem Fall müsse in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks eine Straftat begangen worden sei. Von einer Straftat könne nur dort gesprochen werden, wo das entsprechende Verhalten einen Tatbestand in jeder Hinsicht erfülle. Entbehrlich möge dabei individuelles Verschulden sein, Vorsatz oder Fahrlässigkeit seien es jedoch nicht (mit weiteren Hinweisen auf die Lehre).
- Andreas Donatsch/Brigitte Tag, Strafrecht I, Verbrechenslehre, Zürich 2006, halten unter Ziff. 3 «Gemeinsame Voraussetzungen für die Strafbarkeit des Unternehmens bei subsidiärer und originärer bzw. konkurrierender Haftung» auf S. 383 fest, die Anlasstat müsse tatbestandsmässig und rechtswidrig sein (mit dem Hinweis in Fussnote 88, wonach Hurtado Pozo davon auszugehen scheine, dass von einer Anlasstat ausgegangen werden könne, ohne dass Vorsatz bzw. Sorgfaltsverletzung geprüft werden müssten. Dieser Auffassung könne nicht zugestimmt werden).

Es ergibt sich für die Strafbarkeit des Unternehmens sowohl nach Art. 102 Abs. 1 StGB als auch nach Art. 102 Abs. 2 StGB die klare Strafbarkeitsvoraussetzung, dass im Unternehmen in Ausübung der geschäftlichen Tätigkeit im Rahmen des Unternehmenszweckes von einem Organ, einem Gesellschafter, einem Mitarbeiter oder mehreren Mitarbeitern ein Verbrechen oder Vergehen bzw. eine Katalogtat auch tatsächlich begangen worden ist, d.h. eine solche Person muss sich nachweislich tatbestandsmässig und rechtswidrig verhalten haben. Tatbestandsmässig heisst, die Person muss – unabhängig davon, ob sie auch tatsächlich ermittelt werden konnte – sowohl die objektiven als auch die subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt haben. Ohne den Nachweis der subjektiven Tatbestandsmerkmale – auch in Bezug auf unbekannte Personen – ist die Tat nicht «begangen» worden. Eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Anlasstat ist auch Strafbarkeitsvoraussetzung bei der konkurrierenden Strafbarkeit des Unternehmens nach Art. 102 Abs. 2 StGB, auch wenn das Unternehmen «unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen» verantwortlich wird.

4.6 Es ist heute beweismässig erstellt, dass es sich bei den am 11. Februar 2005 auf der Poststelle 2 in Solothurn in bar ausbezahlten CHF 4'600'000.00 um Vermögenswerte gehandelt hatte, die aus einem Verbrechen stammten. Der Nachweis der Vortat im Sinne von Art. 305^{bis} StGB ist damit erbracht (Stefan Trechsel/Heidi Affolter-Eijsten in: PK StGB, Art. 305^{bis} StGB N 11). Die Barauszahlung, welche im Unternehmen der Berufungsklägerin unbestritten vorwiegend von den in der Anklageschrift bezeichneten Personen J. und H. ausgeführt und vorbereitet worden ist, ist bereits grundsätzlich eine mögliche Tathandlung der Geldwäscherei, weil sie die Papierspur der Vermögenswerte unterbricht (Stefan Trechsel/Heidi Affolter-Eijsten in: PK StGB, Art. 305^{bis} StGB N 18; Mark Pieth in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 305^{bis} StGB N 51). Diese Barauszahlung war im vorliegenden Fall nicht nur eine geeignete Vereitelungshandlung und damit tatbestandsmässig, sondern

der Vereitelungserfolg ist schliesslich auch eingetreten, da die Vermögenswerte nach der Auszahlung verschwanden und unauffindbar blieben. Der Nachweis des objektiven Tatbestandes der Geldwäscherei, begangen im Unternehmen der Berufungsklägerin durch die Barauszahlung, ist grundsätzlich erbracht.

4.7 In subjektiver Hinsicht müsste in Bezug auf die obgenannten Mitarbeiter der Nachweis mindestens des Eventualvorsatzes vorliegen (Stefan Trechsel/Heidi Affolter-Eijsten in: PK StGB, a.a.O., Art. 305^{bis} StGB N 21), d.h. dass sie wussten oder annehmen mussten, das ausbezahlte Geld stamme aus einem Verbrechen, und dass sie mit der Barauszahlung die Vereitelung der Einziehung in Kauf genommen haben.

In Bezug auf H. (und auch K., die aber nicht Gegenstand der Anklage ist) hat die Staatsanwaltschaft mit ihrer Einstellungsverfügung vom 20. März 2008 bereits das Fehlen eines Vorsatzes oder Eventualvorsatzes festgestellt. In Bezug auf J. hat die Staatsanwaltschaft sogar auf die Eröffnung eines Strafverfahrens verzichtet. Es sind aber auch losgelöst von der Einschätzung der Staatsanwaltschaft, J. habe den Straftatbestand der Geldwäscherei nicht erfüllt, keinerlei Indizien oder gar Beweismittel erkennbar, die einen solchen Verdacht begründen könnten. J. dachte zu keinem Zeitpunkt an eine mögliche verbrecherische Herkunft des Geldes und schätzte deshalb die Barauszahlung nicht als Vereitelungshandlung ein. Es liegt damit in Bezug auf die beiden namentlich in der Anklageschrift genannten Personen, welche im Unternehmen der Berufungsklägerin die Anlasstat ausgeführt hatten, kein Nachweis dafür vor, dass diese die subjektiven Tatbestandsmerkmale der Geldwäscherei erfüllt hätten.

Wie vorne bereits wiederholt dargelegt, ist das Anführen weiterer, unbekannt gebliebener Mitarbeiter der Compliance-Abteilung, wie das die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid und die Staatsanwaltschaft im Berufungsverfahren gemacht hat, mit dem Anklagegrundsatz nicht vereinbar und durch das Beweisergebnis nicht abgedeckt. Es wäre zudem schlechterdings nicht zu begründen, weshalb J. in Bezug auf die Geldwäschereihandlungen den subjektiven Tatbestand nicht erfüllt haben sollte, die ungenannten weiteren Mitarbeiter seiner Compliance-Abteilung aber schon.

Es fehlt damit zusammenfassend am Nachweis des subjektiven Tatbestandes der Geldwäscherei, wie sie am 10. und 11. Februar 2005 im Unternehmen der Berufungsklägerin hätte begangen worden sein sollen.

Der Vollständigkeit halber: Die Anklageschrift äussert sich zur wesentlichen Frage, ob die im Unternehmen der Berufungsklägerin handelnden Personen in Bezug auf die vorgehaltene Geldwäscherei die Tatbestandsmerkmale erfüllt hätten, überhaupt nicht. Es wird im dargelegten Lebenssachverhalt nicht behauptet, H. oder J. hätten um die Herkunft der Gelder aus einem Verbrechen gewusst oder davon ausgehen müssen und sie hätten in Kauf genommen, dass deren Einziehung vereitelt wird. Die Tatsache, dass die die Anklageschrift verfassende Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen H. wegen fehlendem Nachweis des subjektiven Tatbe-

standes eingestellt und gegen J. erst gar nicht eröffnet hatte, lässt darauf schliessen, dass sie offenbar davon ausgegangen war, diesen brauche es für die Erfüllung des Tatbestandes nach Art. 102 Abs. 2 StGB gar nicht. Ob diese fehlenden Ausführungen zum subjektiven Tatbestand der handelnden Personen in der Anklageschrift zu einer Verletzung des Anklagegrundsatzes führen, kann offen gelassen werden, nachdem ohnehin ein Freispruch zufolge fehlendem Nachweis für eine begangene Katalogtat im Unternehmen der Berufungsklägerin zu erfolgen hat. Es sind damit auch die mit der Anklageschrift vorgehaltenen Organisationsmängel nicht zu prüfen.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Zuzufolge Freispruch trägt der Staat die Verfahrenskosten beider Instanzen (Art. 423 Abs. 1 StPO, Art. 428 Abs. 1 und Abs. 3 StPO).

2. Die Beschuldigte und Berufungsklägerin hat Anspruch auf Entschädigung ihrer Anwaltskosten für beide Verfahren (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 436 Abs. 1 StPO). Diese Entschädigung ist der Schweizerischen Post, Rechtsnachfolgerin die Schweizerische Post AG, selber und nicht den von ihr beauftragten Anwälten zuzusprechen.

«Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt nicht, dass der Verteidiger vor einer allfälligen Kürzung der Honorarnote Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Die Festsetzung der Parteientschädigung erfolgt von Amtes wegen in Anwendung der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen, welche als bekannt vorausgesetzt werden dürfen» (Urteil des Bundesgerichts 6B_74/2014 vom 7.7.2014 E. 1.3.2.). Wird keine Honorarnote eingereicht oder ist diese nicht ausreichend detailliert, so ist der anwaltliche Aufwand nach pflichtgemäsem Ermessen zu entschädigen (Stefan Wehrenberg/Friedrich Frank in: BSK StPO, Art. 429 StPO N 17b), so auch die kantonale Regelung in § 177 Abs. 1 (letzter Satz) des Gebührentarifs des Kantons Solothurn vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11, GT).

2.1 Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren

Es liegen für das erstinstanzliche Verfahren die Honorarnote von Rechtsanwalt Dr. R. (S-L AS 404 f.) und jene von Rechtsanwalt X. (S-L AS 403) vor, beide mit Datum vom 18. April 2011 und ohne Auflistung der einzelnen Arbeiten und des dazugehörige Zeitbedarfs, obwohl sie an die Vorinstanz zum Entscheid gerichtet waren. Es ist daher der anwaltliche Aufwand nach pflichtgemäsem Ermessen zu schätzen, daran ändert auch der allgemeine Standardsatz der Kanzlei S. & T. (Kostennote von Rechtsanwalt Dr. R.), wonach man für Fragen oder weitere Angaben zur Kostennote zur Verfügung stehe, nichts. Die Beschuldigte und Berufungsklägerin hatte (nacheinander) zwei Anwälte beigezogen. Der erste Anwalt machte für die Zeit vom 18. Juni 2007 bis am 27. Juli 2010 einen Aufwand von 221,85 Stunden geltend, der Nachfolgeanwalt (bis am 18. April 2011) nochmals 134 Stunden und 55 Minuten (exkl. Hauptverhandlung). Der Grund für den Anwaltswechsel wurde

nicht offen gelegt und ist auch nicht ersichtlich. Es ist daher vorab der angemessene Aufwand für einen Verteidiger bis zum erstinstanzlichen Urteil festzusetzen.

Rechtsanwalt Dr. R. hatte mit Schreiben vom 10. Juli 2007 der Staatsanwaltschaft die Vertretung der Schweizerischen Post im vorliegenden Strafverfahren angezeigt und die Anwaltsvollmacht vom 26. Juni 2007 beigelegt (12.6.5.). Er nahm in der Folge an der Einvernahme von H. (10.1.2.: 25.1.2008, 4 Stunden), von Q. (10.1.3.: 18.1.2008, 1 Stunde 41 Minuten) und von J. teil (10.2.: 25.1.2008, 4 Stunden 37 Minuten), was einem zeitlichen Aufwand von 10 Stunden und 18 Minuten entspricht. Des Weiteren ist die Korrespondenz zwischen Rechtsanwalt Dr. R. und der Staatsanwaltschaft in der Zeit vom Juli 2007 bis Juli 2010 ersichtlich. Es hatte im Zusammenhang mit der Vortat auch einiges an Akten, die es zu studieren galt. Es stellten sich auch komplexe Rechtsfragen, die einiges an Arbeitsaufwand verursachten. Im Verfahren vor der Vorinstanz wurde vom Nachfolgewalt am 6. September 2010 ein Antrag auf Einstellung des Verfahrens gestellt, der nach Inkrafttreten der neuen StPO am 6. Januar 2011 wiederholt wurde. Es wurden Beschwerden geführt, gegen den abgewiesenen Einstellungsantrag bei der ersten Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Gerichtsstand) und es wurde beim erstinstanzlichen Gericht ein Sistierungsantrag gestellt. Die Beschwerdekammer des Obergerichts trat mit Beschluss vom 31. März 2011 auf die Beschwerde gegen die Verfügung des Gerichtspräsidenten vom 21. Februar 2011 nicht ein und auferlegte die Verfahrenskosten der Schweizerischen Post. Das Bundesstrafgericht hatte mit Beschluss vom 8. April 2011 die Beschwerde der Schweizerischen Post abgewiesen und ihr die Verfahrenskosten zur Bezahlung auferlegt. Schliesslich fand am 19. April 2011 von 08:15 Uhr bis 11:45 Uhr die erstinstanzliche Hauptverhandlung statt. Das Urteil wurde den Parteien schriftlich eröffnet (S-L AS 279 - 282).

Der gesamte Aufwand, der im erstinstanzlichen Verfahren (exkl. erfolglose Beschwerdefahren) für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung der Beschuldigten erforderlich war und sich im Einzelnen aus dem umfangreichen Aktenstudium, Rechtsabklärungen, der Korrespondenz, Besprechungen mit Vertretern des beschuldigten Unternehmens, der Ausarbeitung des Plädoyers, der Teilnahme an den vorgenannten Einvernahmen und an der Hauptverhandlung (jeweils inkl. Reise- und Vorbereitungszeit) sowie dem Studium des erstinstanzlichen Urteils zusammensetzt, ist ermessensweise mit total 90 Stunden zu veranschlagen.

Der Stundenansatz für privat bestellte Verteidiger beträgt gemäss § 177 Abs. 2 GT CHF 230.00 bis CHF 330.00, zuzüglich Mehrwertsteuer. Angesichts der durchaus komplexen Rechtsfragen im vorliegenden Verfahren ist ein Stundenansatz von CHF 300.00 gerechtfertigt, so dass eine pauschale Parteientschädigung inkl. MWST (8 %) und Spesenentschädigung (3 %) für das erstinstanzliche Verfahren von CHF 30'000.00 resultiert, welche der Beschuldigten vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zuzusprechen ist.

2.2 Parteientschädigung für das Berufungsverfahren

Im Unterschied zum erstinstanzlichen Verfahren wurde hier von Rechtsanwalt X. mit Eingabe vom 4. Mai 2015 eine detaillierte Honorarnote eingereicht, die es zu würdigen gilt.

Nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bis und mit Abfassen der Berufungserklärung hatte Rechtsanwalt X. 42 Stunden aufgewendet. Vor dem Hintergrund der umfassenden Aktenkenntnis aus dem erstinstanzlichen Verfahren ist dieser Aufwand auch bei Anerkennung der zu prüfenden Fragen in diesem Umfang nicht nachvollziehbar und ermessensweise um 20 Stunden zu kürzen.

Es wurde dann vom Obergericht am 19. September 2011 Gelegenheit gegeben, sich zur Frage, ob es sich bei Art. 102 StGB um eine Zurechnungsnorm oder um einen Straftatbestand handle, zu äussern. Diese Eingabe, welche 2 ½ Seiten umfasst, reichte Rechtsanwalt X. nach zwei Fristerstreckungen am 14. November 2011 ein. Auch für diesen Zeitraum stellt der Privatverteidiger mit über 24 Stunden einen nicht nachvollziehbaren Aufwand in Rechnung. Es ist eine Kürzung um 12 Stunden vorzunehmen.

Am 17. April 2012 beschloss die Strafkammer des Obergerichts im Sinne von Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO auf die Berufung einzutreten. Am 13. September 2012 wies das Obergericht den Einstellungsantrag der Berufungsklägerin ab und sistierte das Verfahren bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Entscheidung in Sachen B./A. Für diesen Zeitraum vom 14. November 2011 bis am 3. Oktober 2012 (= Aktenstudium Entscheid vom 13.9.2012) werden von Rechtsanwalt X. 15 ½ Stunden in Rechnung gestellt. Für den aus den Akten erkennbaren Aufwand wären 8 ½ Stunden angemessen, so dass für diesen Zeitabschnitt eine Kürzung um 7 Stunden vorzunehmen ist.

Mit Beschluss vom 13. August 2014 hob das Obergericht die Sistierung des Verfahrens wieder auf. Während dieser Verfahrenssistierung investierte Rechtsanwalt X. rund 29 Stunden Arbeit. Davon entfallen rund 17 Stunden Aufwand auf das Verfahren B./A., die nachvollziehbar sind. Nicht nachvollziehbar sind hingegen die restlichen 12 Stunden, hier ist eine Kürzung um 6 Stunden vorzunehmen.

Am 13. August 2014 wurde dann auch Frist zur Einreichung der schriftlichen Berufungsbegründung (nach Anordnung des schriftlichen Verfahrens) gesetzt. Diese wurde von Rechtsanwalt X. am 23. Januar 2015 eingereicht, nachdem er mit Eingabe vom 7. Oktober 2014 zuvor nochmals die Einstellung des Verfahrens zufolge Umstrukturierung der Schweizerischen Post verlangt hatte. Der für diesen Zeitraum in Rechnung gestellte Aufwand beträgt rund 57 ½ Stunden. Auch wenn man anerkennt, dass mit der Umstrukturierung des beschuldigten Unternehmens im Berufungsverfahren neue Fragen geprüft werden mussten, ist dieser Aufwand deutlich zu hoch angesetzt, da einerseits schon mit der Berufungserklärung umfassende Begründungen verfasst und andererseits im Laufe des Verfahrens zu weiteren Punkten Stellungnahmen abgegeben worden waren, die nun in die

Berufungsbegründung Eingang fanden. Bei einer grosszügigen Berechnung ist die für die Ausarbeitung der schriftlichen Berufungsbegründung notwendige Arbeit mit vier vollen Arbeitstagen zu berücksichtigen, weshalb hier eine weitere Kürzung um 20 Stunden vorzunehmen ist.

Nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zur Berufungsbegründung erhielt die Berufungsklägerin Gelegenheit zu einer Replik, die sie am 4. Mai 2015 von ihrem Vertreter einreichen liess. Für diese Zeit vom 23. Januar 2015 bis am 4. Mai 2015 werden weitere 33 ½ Stunden geltend gemacht. Auch dieser Aufwand kann vor dem Hintergrund, dass sich der private Verteidiger für die Ausarbeitung der Replik auf seine bisher verfassten Eingaben abstützen konnte und die Anschlussberufungsklägerin in ihrer Stellungnahme weitgehend ihre bereits im erstinstanzlichen Verfahren dargelegte Rechtsauffassung wiederholt hat, nicht mehr als angemessen bezeichnet werden. Es ist eine weitere Kürzung um 15 Stunden vorzunehmen.

Es ist damit zusammenfassend die vorliegende Honorarnote um 80 Stunden zu reduzieren und es ist der Berufungsklägerin für das gesamte Berufungsverfahren (inkl. mündliche Urteilsöffnung) ein Aufwand von 125,25 Stunden mit einem Stundenansatz von je CHF 300.00 zuzüglich CHF 1'338.00 Spesen und 8 % Mehrwertsteuer (CHF 3'113.05), ausmachend CHF 42'026.05, vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu entschädigen.

Demnach wird in Anwendung von Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 423, Art. 428 Abs. 1 und 3, Art. 429 sowie Art. 436 StPO **erkannt**:

1. Die Schweizerische Post, Rechtsnachfolgerin die Schweizerische Post AG, wird vom Vorhalt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach Art. 102 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 305^{bis} Ziff. 1 (Geldwäscherei) StGB freigesprochen.
2. Es wird festgestellt, dass gemäss den rechtskräftigen Ziffern 3 und 4 des Urteils des Amtsgerichtspräsidenten von Solothurn-Lebern vom 19. April 2011 das Zivilforderungsbegehren von M., vertreten durch Rechtsanwalt N., D-Pinneberg, und das Zivilforderungsbegehren von L., D-Stuttgart, abgewiesen worden sind.
3. Der Schweizerischen Post, Rechtsnachfolgerin die Schweizerische Post AG, wird für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von pauschal CHF 30'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) und für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von total CHF 42'026.05 (inkl. Auslagen und MWST) zugesprochen, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse.
4. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens werden vom Staat Solothurn getragen.

Dieser Entscheid ist schriftlich und begründet zu eröffnen an:
Staatsanwaltschaft, Franziskanerhof, 4502 Solothurn, Ref. RMV.2011.63, Empfangsbescheinigung X., Empfangsbescheinigung
Polizei Kanton Solothurn Rechtsdienst, Werkhofstrasse 33, 4503 Solothurn, im Dispositiv nach Rechtskraft
Bundesamt für Polizei Meldestelle für Geldwäscherei, Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern, A-Post

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht **Beschwerde in Strafsachen** eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Kamber

Lupi De Bruycker